

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 26. September

1957

| Datum       | Inhalt  | Seite |
|-------------|---|-------|
| 21. 6. 1957 | Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (JuVAPO)                                 | 213   |
| 21. 6. 1957 | Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO) | 223   |
| 25. 9. 1957 | Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts                                | 231   |

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (JuVAPO)

Vom 21. Juni 1957

### Inhalt I. Teil

|  |     |
|--|-----|
| § 1 Zielsetzung  | 213 |
| <b>II. Teil</b>  |     |
| Die erste juristische Staatsprüfung  | 213 |
| § 2 Voraussetzungen für die Zulassung  | 214 |
| § 3 Prüfungsgebiete  | 214 |
| § 4 Landesjustizprüfungsamt; Prüfungskommission für die erste juristische Staatsprüfung    | 214 |
| § 5 Der Vorsitzende der Prüfungskommission   | 214 |
| § 6 Der Prüfungshauptausschuß  | 214 |
| § 7 Örtliche Prüfungsleiter  | 215 |
| § 8 Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung   | 215 |
| § 9 Die Prüfer   | 215 |
| § 10 Bedeutung, Zweck und Form der Prüfung   | 215 |
| § 11 Zulassungsgesuch  | 215 |
| § 12 Prüfungsgebühr  | 215 |
| § 13 Zeitpunkt der Meldung   | 215 |
| § 14 Entscheidung über die Zulassung   | 215 |
| § 15 Rücktritt, Versäumnis und Erkrankung  | 216 |
| § 16 Aufsichtsarbeiten   | 216 |
| § 17 Bewertung der Prüfungsarbeiten  | 216 |
| § 18 Prüfungsnoten   | 216 |
| § 19 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Ausschuß von der mündlichen Prüfung               | 216 |
| § 20 Mündliche Prüfung   | 216 |
| § 21 Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung   | 217 |
| § 22 Prüfungsgesamtnote  | 217 |
| § 23 Prüfungszeugnis   | 217 |
| § 24 Anfechtung des Prüfungsergebnisses  | 217 |
| § 25 Wiederholung der Prüfung  | 217 |
| § 26 Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung des Ergebnisses                             | 217 |
| § 27 Täuschungsversuch   | 217 |
| <b>III. Teil</b>   |     |
| Der Vorbereitungsdienst  | 218 |
| § 28 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst   | 218 |
| § 29 Ziel und Leitung des Vorbereitungsdienstes  | 218 |
| § 30 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes  | 218 |
| § 31 Ausbildung in anderen Bezirken  | 219 |
| § 32 Dienstaufsicht und Aufsicht   | 219 |
| § 33 Entlassung  | 219 |
| § 34 Urlaub  | 219 |
| § 35 Zeugnisse   | 219 |
| <b>IV. Teil</b>  |     |
| Die zweite juristische Staatsprüfung   | 219 |
| § 36 Zulassung   | 219 |
| § 37 Prüfungskommission  | 219 |
| § 38 Der Vorsitzende der Prüfungskommission  | 219 |
| § 39 Der Prüfungshauptausschuß   | 220 |
| § 40 Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung  | 220 |
| § 41 Die Prüfer  | 220 |
| § 42 Zweck, Bedeutung und Form der Prüfung   | 220 |
| § 43 Allgemeines   | 220 |
| § 44 Die schriftliche Prüfung  | 220 |
| § 45 Bewertung und Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Ausschuß von der mündlichen Prüfung | 221 |
| § 46 Die mündliche Prüfung   | 221 |
| § 47 Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung   | 221 |
| § 48 Prüfungsgesamtnote  | 221 |
| § 49 Prüfungszeugnis   | 221 |
| § 50 Festsetzung der Platzziffer   | 221 |
| § 51 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst   | 221 |
| § 52 Ergänzungsvorbereitungsdienst   | 221 |
| <b>V. Teil</b>   |     |
| Schluß- und Übergangsbestimmungen  | 222 |
| § 53 Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung                                    | 222 |
| § 54 Anrechnung anderweitiger Studienzeiten  | 222 |
| § 55 Vorbereitungsdienst und zweite juristische Staatsprüfung                              | 222 |
| § 56 Prüfungsvereinfachungen   | 222 |
| § 57 Vollzugsvorschriften  | 222 |

Das Bayerische Landespersonalamt erläßt mit Genehmigung der Staatsregierung auf Grund des Art. 47 Nr. 5 und 6 des Bayerischen Beamtengesetzes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst.

### I. Teil

#### § 1

#### Zielsetzung

I. Die Fähigkeit zum Amt des Richters und des Staatsanwalts in der Justiz oder der Verwaltungsgewalt erlangt, wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden, den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar abgeleistet und die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.

II. Zur ersten juristischen Staatsprüfung, zum Vorbereitungsdienst und zur zweiten juristischen Staatsprüfung können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) zugelassen werden. Das Landespersonalamt kann genehmigen, daß auch andere Personen zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

### II. Teil

#### Die erste juristische Staatsprüfung

#### § 2

#### Voraussetzungen für die Zulassung

I. Wer sich um die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung bewirbt, muß ein in Bayern anerkanntes Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder das Zeugnis über die Begabtenreifeprüfung besitzen. Über die Anerkennung des Reifezeugnisses entscheidet in Zweifelsfällen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, wenn eine solche Entscheidung nicht schon bei der Zulassung zum Rechtsstudium an einer bayerischen Universität getroffen worden ist. Der Bewerber muß ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache (mindestens kleines Latinum) nachweisen, wenn sich dieser Nachweis nicht schon aus dem Reifezeugnis ergibt.

II. Der Bewerber muß ferner ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts von wenigstens sieben Halbjahren nachweisen, von denen mindestens die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Halbjahre an einer bayerischen Universität abzuleisten sind.

III. Der Bewerber hat Vorlesungen über sämtliche Gegenstände zu hören, auf die sich die erste juristische Staatsprüfung erstreckt. Er soll zu Beginn des Studiums Einführungsvorlesungen im Umfang von zusammen mindestens vier Wochenstunden über öffentliches und privates Recht gehört haben.

IV. Der Bewerber muß ferner an mindestens sechs mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übungen mit Erfolg teilgenommen haben, darunter an einer Übung aus dem bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene, einer Übung aus dem Staats- und Verwaltungsrecht und einer Übung aus dem Strafrecht.

V. Der Bewerber muß Vorlesungen aus anderen Wissensgebieten im Umfang von zusammen mindestens acht Wochenstunden gehört haben.

VI. Ein Studium an einer ausländischen Universität kann durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zu drei Halbjahren angerechnet werden.

VII. Während des Studiums muß der Studierende in den Universitätsferien vier Wochen bei einem Amtsgericht und vier Wochen bei einer Kreisverwaltungsbehörde oder einer anderen vom Staatsministerium des Innern hierfür zugelassenen Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesen sein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in besonders gelagerten Fällen hiervon Befreiung bewilligen.

VIII. Hat der Bewerber länger als zwölf Halbjahre Rechtswissenschaft studiert, ohne durch Krankheit, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse oder einen anderen wichtigen Grund am ordnungsgemäßen Studium gehindert gewesen zu sein, so wird er unbeschadet der Vorschriften des § 25 zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

IX. Der Bewerber muß die Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 12) nachweisen.

### § 3

#### Prüfungsgebiete

I. Die erste juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Arbeitsrecht und die Grundzüge des Urheberrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des internationalen Privatrechts,
2. Strafrecht und Strafprozeßrecht,
3. Gerichtsverfassungs- und Zivilprozeßrecht einschließlich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts, des Konkurs- und Vergleichsverfahrens und der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
4. Staatsrecht einschließlich der Grundzüge der allgemeinen Staatslehre, Grundzüge des Völkerrechts und des Kirchenrechts,
5. allgemeines deutsches und bayerisches Verwaltungsrecht einschließlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Berücksichtigung der wichtigsten Sondergebiete in ihren Grundzügen,
6. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft und des politischen Wissens.

II. Zu diesen Prüfungsgebieten gehören auch die Grundzüge der rechtsgeschichtlichen Entwicklung, der Rechtsphilosophie und die kulturellen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts.

### § 4

Landesjustizprüfungsamt; Prüfungskommission für die erste juristische Staatsprüfung

I. Die Durchführung der ersten juristischen Staatsprüfung obliegt dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt.

II. Die erste juristische Staatsprüfung wird an den bayerischen Landesuniversitäten von der Prüfungskommission für die erste juristische Staatsprüfung abgenommen. Die Kommission wird beim Landesjustizprüfungsamt gebildet.

Diese Kommission besteht aus

1. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und seinen Stellvertretern (§ 5),
2. dem Prüfungshauptausschuß (§ 6),
3. den örtlichen Prüfungsleitern und deren Stellvertretern (§ 7),
4. den Prüfungsausschüssen für die mündliche Prüfung (§ 8),
5. den Prüfern (§ 9).

III. Alle Mitglieder der Kommission mit Ausnahme der Lehrer des Rechts und der Volkswirtschaftslehre an den Landesuniversitäten müssen die

Prüfung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst bestanden haben. Sie werden nach den §§ 5—9, in jedem Fall im Benehmen mit der Dienstbehörde des zu bestellenden Mitglieds, vom Landespersonalamt auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zur Wiederbestellung des Mitglieds oder bis zur Bestellung eines anderen Mitglieds dauert die Mitgliedschaft fort. Sie endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Hauptamt, wenn nicht das Landespersonalamt etwas anderes bestimmt.

### § 5

#### Der Vorsitzende der Prüfungskommission

I. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine Stellvertreter werden vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen vorgeschlagen. Als Vorsitzender soll in der Regel der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes, als Stellvertreter je ein Richter oder Beamter des höheren Verwaltungsdienstes und je ein Richter oder Beamter des höheren Justizdienstes vorgeschlagen werden.

II. Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungshauptausschusses (§ 6 Abs. III Nr. 1);
2. er trifft die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfung, veranlaßt insbesondere die Bereitstellung von Entwürfen für die Prüfungsaufgaben durch die Prüfer oder von ihm ersuchte Richter oder Beamte und ist für die Geheimhaltung der Aufgaben verantwortlich;
3. er erholt die Ermächtigung des Landespersonalamtes zur Abhaltung der Prüfung;
4. er veranlaßt die Ladung der Prüflinge zur schriftlichen Prüfung;
5. er entscheidet im übrigen, soweit nicht andere Organe der Prüfungskommission zur Entscheidung berufen sind.

III. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterstehen in dieser Eigenschaft der Aufsicht des Vorsitzenden unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht.

### § 6

#### Der Prüfungshauptausschuß

I. Der Prüfungshauptausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. einem ordentlichen öffentlichen Lehrer des Rechts der juristischen Fakultät der Universität München, der von dieser Fakultät im Einvernehmen mit den juristischen Fakultäten der übrigen Landesuniversitäten vorgeschlagen wird,
3. einem Richter oder Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, der vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen vorgeschlagen wird.

II. Für die Mitglieder nach Abs. I Nr. 2 und 3 sind in gleicher Weise Stellvertreter vorzuschlagen.

III. Der Prüfungshauptausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt werden soll;
2. er wählt die Prüfungsaufgaben aus;
3. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln;
4. er bestimmt den Zeitpunkt für die Nachfertigung der schriftlichen Arbeiten und für die Nachholung der mündlichen Prüfung (§ 15 Abs. I S. 4 und 5);
5. er entscheidet über den Antrag auf Wechsel des Prüfungsortes bei Wiederholung der Prüfung (§ 25 Abs. V S. 2);

6. er entscheidet über die Folgen eines Unterschleifs (§ 27);
7. er entscheidet über die Anfechtung des Prüfungsergebnisses (§ 24);
8. er schlägt dem Landespersonalamt die Prüfer für die erste juristische Staatsprüfung vor.

IV. Der Prüfungshauptausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 7

Örtliche Prüfungsleiter

I. Örtliche Prüfungsleiter sind beim Oberlandesgericht Nürnberg und beim Landgericht Würzburg aus den Richtern dieser Gerichte zu bestellen. In München werden die Aufgaben des örtlichen Prüfungsleiters vom Vorsitzenden der Prüfungskommission wahrgenommen.

II. Der örtliche Prüfungsleiter hat folgende Aufgaben:

1. er hat für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung zu sorgen, insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen zu veranlassen;
2. er bestimmt die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten;
3. er trifft den Stichentscheid nach § 17 Abs. II oder beauftragt damit einen anderen Prüfer;
4. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest;
5. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung, bildet die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung und veranlaßt die Ladung zu dieser;
6. er sorgt nach Durchführung der mündlichen Prüfung für die Rücksendung der Akten samt den Prüfungsniederschriften an die Prüfungskommission für die erste juristische Staatsprüfung.

§ 8

Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung

I. Jeder Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung besteht aus fünf Prüfern (§ 9), und zwar

1. drei Lehrern des Rechts oder der Volkswirtschaftslehre an den Landesuniversitäten,
2. einem Richter der Zivil- oder Strafgerichte oder einem Staatsanwalt der Strafgerichte oder einem sonstigen Beamten des höheren Justizdienstes oder einem Rechtsanwalt,
3. einem Richter oder Staatsanwalt der Verwaltungsgerichte oder einem sonstigen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes.

II. Die Mitglieder aus dem höheren Justizdienst und dem höheren Verwaltungsdienst führen abwechselnd den Vorsitz.

III. Der Prüfungsausschuß nimmt die mündliche Prüfung ab.

§ 9

Die Prüfer

I. Als Prüfer können im Rahmen des § 4 Abs. III nur bestellt werden:

1. Hochschullehrer des Rechts und der Volkswirtschaftslehre an den Landesuniversitäten,
2. Richter der Zivil- und Strafgerichte und der Verwaltungsgerichte sowie Staatsanwälte der Strafgerichte und der Verwaltungsgerichte,
3. Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
4. Rechtsanwälte.

II. Die Prüfer wirken bei dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

§ 10

Bedeutung, Zweck und Form der Prüfung

Die erste juristische Staatsprüfung gilt als Einstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes, die der Einstellung des Bewerbers in den öffentlichen Dienst als Rechtsreferendar (§ 28) voranzugehen hat. Sie hat Wettbewerbscharakter und soll die Eignung des Prüflings für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar ermitteln. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 11

Zulassungsgesuch

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist beim Landesjustizprüfungsamt — Prüfungskommission für die erste juristische Staatsprüfung — in München einzureichen.

§ 12

Prüfungsgebühr

Für die Durchführung der Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 13

Zeitpunkt der Meldung

Der Bewerber muß sich unmittelbar im Anschluß an das Universitätsstudium, spätestens innerhalb eines Monats nach Schluß des letzten Halbjahres, zur Prüfung melden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann aus wichtigen Gründen eine spätere Meldung zulassen. Versäumt der Bewerber die Meldefrist, so muß er das Rechtsstudium ein weiteres Halbjahr fortsetzen; dabei darf die Höchstzahl von 12 Studienhalbjahren nur aus den in § 2 Abs. VIII erwähnten Gründen überschritten werden. Studienhalbjahre, die zur Wiederholung der Prüfung auferlegt wurden (§ 25), werden hierbei nicht angerechnet.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung

I. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission (§ 5 Abs. II Nr. 1), bei Ablehnung der Prüfungshauptausschuß (§ 6 Abs. III Nr. 1).

II. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. eine der in § 2 zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt; der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in besonderen Härtefällen eine Ausnahme von der Bestimmung des § 2 Abs. III Satz 1 bewilligen;
2. die Meldefrist versäumt hat und keine Ausnahme nach § 13 Satz 2 bewilligt wurde;
3. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
4. die bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urteil verloren hat;
5. zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

III. Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn der Bewerber wegen einer unehrenhaften Handlung zu einer geringeren als in Abs. II Nr. 5 genannten Strafe rechtskräftig verurteilt ist;
2. wenn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig gewesen ist, das aus anderen Gründen als mangels Beweises nicht zur Verurteilung geführt hat;
3. solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig ist.

IV. Gegen die Ablehnung der Zulassung kann der Bewerber Beschwerde binnen zwei Wochen nach Zustellung des mit Gründen versehenen Bescheides beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen. Der Prüfungshauptausschuß kann der Beschwerde abhelfen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Landespersonalamt.

#### § 15

##### Rücktritt, Versäumnis und Erkrankung

I. Tritt ein Prüfling nach Zulassung von der Prüfung zurück oder versäumt er die ganze schriftliche oder die mündliche Prüfung, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. Wenn dem Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die volle Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten ist, kann das Landespersonalamt genehmigen, daß die Prüfung lediglich als nicht abgelegt gilt. Sind jedoch mindestens zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die schriftliche Prüfung als abgelegt. An Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben sind innerhalb einer vom Prüfungshauptausschuß zu bestimmenden Zeit entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfange innerhalb einer vom Prüfungshauptausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen. Der Antrag auf Genehmigung ist über den Vorsitzenden der Prüfungskommission dem Landespersonalamt vorzulegen.

II. Bei Verhinderung durch Krankheit kann der Vorsitzende der Prüfungskommission feststellen, daß die Prüfung als nicht abgelegt gilt, wenn die Erkrankung durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachgewiesen wird; andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Abs. I Satz 3—5 gilt entsprechend.

III. In Fällen besonderer Härte kann das Landespersonalamt die Nachfertigung der schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

IV. Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht ab, so wird sie mit ungenügend bewertet.

#### § 16

##### Aufsichtsarbeiten

I. In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling an sechs Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Arbeitszeit für jede Aufgabe beträgt fünf Stunden.

II. Der Prüfling hat zu bearbeiten:

1. drei Aufgaben aus dem Gebiete des Privatrechts unter Berücksichtigung des Zivilprozeßrechts, der Zwangsvollstreckung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit; von den drei Aufgaben des Zivilrechts soll eine die Behandlung theoretischer Themen zum Gegenstand haben.
2. eine Aufgabe aus dem Gebiete des Strafrechts einschließlich des Strafprozeßrechts,
3. eine Aufgabe aus dem Gebiete des Staats- oder Verwaltungsrechts einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens,
4. eine Aufgabe aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre oder der Finanzwissenschaft oder des politischen Wissens.

III. Durch die Aufgabenstellung soll an Hand von rechtlich und tatsächlich einfachen Fällen und Themen dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

IV. Die Prüflinge dürfen nur die vom Prüfungshauptausschuß zugelassenen Textausgaben benützen. Sie haben die Textausgaben selbst zu beschaffen,

soweit diese nicht von Amts wegen zur Verfügung gestellt werden. Die Benützung anderer Hilfsmittel ist verboten.

V. Die durch den Prüfungshauptausschuß ausgewählten Aufgaben werden einheitlich für Bayern gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten gleichzeitig zu bearbeiten.

VI. Bei der Aufgabe nach Abs. II Nr. 4 werden drei Themen zur Wahl gestellt.

#### § 17

##### Bewertung der Prüfungsarbeiten

I. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von einem Erst- und Zweitprüfer selbständig unter Verwendung der Prüfungsnoten des § 18 bewertet. Für jeden Prüfungsort müssen die Bearbeitungen einer Aufgabe von denselben Prüfern als Erst- oder Zweitprüfern bewertet werden.

II. Können sich die Erst- und Zweitprüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so wird sie durch Stichentscheid nach § 7 Abs. II Nr. 3 bewertet.

III. Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden.

#### § 18

##### Prüfungsnoten

Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten werden sieben Notenstufen gebildet:

Es bedeuten:

- |                      |   |
|----------------------|---|
| Note 1 ausgezeichnet | = eine ganz hervorragende Leistung,   |
| Note 2 sehr gut      | = eine besonders anzuerkennende Leistung,   |
| Note 3 gut           | = eine den Durchschnitt übertragende Leistung,  |
| Note 4 befriedigend  | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,             |
| Note 5 ausreichend   | = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht. |
| Note 6 mangelhaft    | = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,                 |
| Note 7 ungenügend    | = eine völlig unbrauchbare Leistung.  |

#### § 19

##### Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Ausschuß von der mündlichen Prüfung

I. Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 22 Abs. II zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten für die einzelnen Prüfungsarbeiten, geteilt durch die Zahl der Aufgaben.

II. Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung sind durch den örtlichen Prüfungsleiter den Prüflingen spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

III. Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend (§ 22 Abs. II) erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Dies wird ihm schriftlich mitgeteilt.

#### § 20

##### Mündliche Prüfung

I. Die mündliche Prüfung wird an den Landesuniversitäten von Prüfungsausschüssen (§ 8) abgenommen.

II. Die in § 8 Abs. I Nr. 2 und 3 genannten Prüfer sowie mindestens ein Hochschullehrer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein. Die übrigen an der Prüfung beteiligten Hochschullehrer sollen, soweit sie nicht durch dringende Verpflichtungen abgehalten sind, während der ganzen Prüfung anwesend sein.

III. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 3 aufgeführten Prüfungsgebiete.

IV. Für jeden Prüfling ist in der Regel eine Gesamtprüfungszeit von einer Stunde vorzusehen. Mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist überwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

#### § 21

Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung

I. In der mündlichen Prüfung sind fünf Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 18 zu erteilen, und zwar je eine Note für folgende Gebiete:

1. Bürgerliches Recht,
2. Zivilprozeßrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Arbeitsrecht, Urheberrecht und internationales Privatrecht,
3. Strafrecht und Strafprozeßrecht,
4. Staatsrecht und Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsgerichtsbarkeit,
5. Allgemeine Staatslehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und politisches Wissen.

II. Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. Ein Prüfer kann nicht mitstimmen bei der Notenbildung für ein Fach, bei dessen Prüfung er nicht ständig anwesend war. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

III. Für die mündliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalzahlen nach den Grundsätzen des § 22 Abs. II zu errechnende Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch deren Zahl.

#### § 22

##### Prüfungsgesamtnote

I. Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote zu bilden. Sie errechnet sich aus der Summe der verdoppelten Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch drei.

II. Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote erhalten Bewerber die Note

ausgezeichnet mit einer Prüfungsgesamtnote bis zu einem Zahlenwert von 1,50 einschließlich;

sehr gut mit einer Prüfungsgesamtnote

v. e. Z. v. 1,51 bis z. 2,50 einschl.

gut mit einer Prüfungsgesamtnote

v. e. Z. v. 2,51 bis z. 3,50 einschl.

befriedigend mit einer Prüfungsgesamtnote

v. e. Z. v. 3,51 bis z. 4,50 einschl.

ausreichend mit einer Prüfungsgesamtnote

v. e. Z. v. 4,51 bis z. 5,50 einschl.

mangelhaft mit einer Prüfungsgesamtnote

v. e. Z. v. 5,51 bis z. 6,50 einschl.

ungenügend mit einer Prüfungsgesamtnote

v. e. Z. über 6,50.

III. Die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Zahlenwert sind vom Prüfungsausschuß am Schluß der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

IV. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als 5,50 ist.

#### § 23

##### Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich ist. Prüflingen, welche die Prüfung mit der Notenstufe ausreichend bestanden haben, wird das Zeugnis nur dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung.

#### § 24

##### Anfechtung des Prüfungsergebnisses

I. Das Prüfungsergebnis kann nur mit der Begründung angefochten werden, daß verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder daß der Bewertung der Prüfungsleistungen rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen.

II. Über die Anfechtung des Prüfungsergebnisses entscheidet der Prüfungshauptausschuß. Die Anfechtung muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich erklärt werden. Gegen die Entscheidung des Prüfungshauptausschusses ist Beschwerde zum Landespersonalamt zulässig; § 14 Abs. IV gilt entsprechend.

#### § 25

##### Wiederholung der Prüfung

I. Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung wiederholen.

II. Prüflinge, die die Prüfung auch das zweite Mal nicht bestanden haben, können auf Antrag ausnahmsweise ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden. Hält der Prüfungshauptausschuß den Antrag für begründet, so leitet er ihn mit seiner Äußerung dem Landespersonalamt zur Entscheidung zu. Andernfalls lehnt der Prüfungshauptausschuß den Antrag als unbegründet ab und verweist den Antragsteller auf die Beschwerde an das Landespersonalamt.

III. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

IV. Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann erst nach sechs Monaten seit Eröffnung des Prüfungsergebnisses wieder zur Prüfung zugelassen werden (Sperrfrist). Er muß während dieser Zeit das Rechtsstudium an einer Universität fortsetzen.

V. Die Prüfung muß am selben Prüfungsort wiederholt werden, jedoch vor einem anders zusammengesetzten Prüfungsausschuß. Der Prüfungshauptausschuß kann die Wiederholung der Prüfung an einem anderen Prüfungsort gestatten.

#### § 26

##### Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung des Ergebnisses

I. Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. Die Prüflinge haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

II. § 25 Abs. III und V gilt entsprechend.

#### § 27

##### Täuschungsversuch

I. Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfs-

mittel zu beeinflussen, so ist diese Arbeit mit ungenügend zu bewerten. Als Versuch einer Täuschung gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Als Unterschleif gilt auch, wenn ein Prüfling versucht, einen Prüfer zu einer günstigeren Beurteilung oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten (§ 29 a Allgemeine Prüfungsordnung). In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen. Er hat die Prüfung nicht bestanden. Über die Bewertung der Arbeit mit ungenügend oder dem Ausschluß entscheidet der Prüfungshauptausschuß.

II. Absatz I gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

III. Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe der Prüfungsnote beendet, so kann sie, sofern die Voraussetzungen des Abs. I oder II gegeben sind, nachträglich vom Prüfungshauptausschuß für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis entsprechend geändert werden. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

IV. Gegen die Entscheidung des Prüfungshauptausschusses ist Beschwerde zum Landespersonalamt zulässig; § 14 Abs. IV gilt entsprechend.

### III. Teil

#### Der Vorbereitungsdienst

##### § 28

##### Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

I. Der Rechtskundige, der die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat und beabsichtigt, die zweite juristische Staatsprüfung abzulegen, hat sich einem Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar zu unterziehen. Das Gesuch ist an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber aufgenommen werden will. Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten.

II. Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist aus den Gründen des § 14 Abs. II Nr. 3—5 zu versagen.

III. Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden:

1. aus den Gründen des § 14 Abs. III Nr. 1—3;
2. wenn bei drohender Überfüllung des Vorbereitungsdienstes
  - a) der Bewerber mit dem Land Bayern nicht durch Abstammung, längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen verbunden ist oder
  - b) alle vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten mit Bewerbern besetzt werden können, die in der ersten juristischen Staatsprüfung ein besseres Ergebnis als der Gesuchsteller erzielt haben;
3. wenn der Bewerber die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Beamten nicht erfüllt;
4. wenn der Bewerber das Gesuch später als ein Jahr nach dem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung einreicht.

##### § 29

##### Ziel und Leitung des Vorbereitungsdienstes

I. Der Vorbereitungsdienst soll den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut machen und ihn zur späteren selbständigen beruflichen Tätigkeit befähigen. Die praktische und wissenschaftliche Ausbildung und nicht die Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft bestimmen Art und Maß der dem Rechtsreferendar zu übertragenden Arbeiten.

II. Der Oberlandesgerichtspräsident leitet die Gesamtausbildung des Rechtsreferendars während der Ausbildung nach § 30 Abs. II Nr. 1 und 3, der Regierungspräsident während der Ausbildung nach § 30 Abs. II Nr. 2.

##### § 30

##### Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

I. Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig 3½ Jahre.

II. Der Rechtsreferendar wird ausgebildet

1. bei der Justizverwaltung in folgenden Ausbildungsabschnitten:
  - 10 Monate bei einem Amtsgericht,
  - 5 Monate bei einer Zivilkammer des Landgerichts,
  - 4 Monate bei einer Staatsanwaltschaft und bei einer Strafkammer des Landgerichts nach näherer Bestimmung des Landgerichtspräsidenten,
2. bei der öffentlichen Verwaltung in folgenden Ausbildungsabschnitten:
  - a) 12 Monate bei Verwaltungsbehörden nach näherer Bestimmung des Regierungspräsidenten, davon 2 Monate bei einer Finanzbehörde; 4 Monate sollen bei einer Kreisverwaltungsbehörde abgeleistet werden; 2 weitere Monate können auf Antrag des Rechtsreferendars wahlweise ebenfalls bei einer Behörde der Finanzverwaltung, bei einem Sozialgericht sowie bei einer Behörde der Sozialversicherung oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde oder Stelle abgeleistet werden, die vom zuständigen Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern im Einzelfalle oder allgemein für geeignet erklärt werden; im übrigen ist die Ausbildung bei der Regierung abzuleisten;
  - b) 5 Monate bei einem Verwaltungsgericht;
  - c) 2 Monate bei einem Gericht für Arbeitssachen oder einer anderen Stelle, die vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern allgemein oder im Einzelfalle für geeignet erklärt wird;
3. 4 Monate bei einem Rechtsanwalt und einem Notar, wo der Rechtsreferendar in der Regel bis zur Prüfung verbleibt.

III. Der Rechtsreferendar darf in einem späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnittes erreicht hat. Ein Ausbildungsabschnitt ist auch dann zu verlängern, wenn der Rechtsreferendar in der Arbeitsgemeinschaft den Anforderungen nicht genügt. In diesen Fällen verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend.

IV. Der Oberlandesgerichtspräsident — der Regierungspräsident — kann die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ändern, wenn besondere Gründe es angezeigt erscheinen lassen. Die Ausbildung soll aber stets bei dem Amtsgericht beginnen. Der Oberlandesgerichtspräsident — Regierungspräsident — kann auch jeden Ausbildungsabschnitt zugunsten eines anderen um höchstens einen Monat kürzen, wenn das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann.

V. Der Rechtsreferendar hat während der Ausbildung an der Arbeitsgemeinschaft für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt teilzunehmen; hiervon ist er befreit, sobald er den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung abgelegt hat.

VI. Nach Beendigung der Ausbildung nach Abs. II verbleibt der Rechtsreferendar bis zu dem in § 51 bestimmten Zeitpunkt weiterhin im Vorbereitungsdienst; er untersteht während dieser Zeit der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten, der diese Zeit auf etwa nicht voll abgeleistete Ausbildungsabschnitte anrechnen kann.

## § 31

## Ausbildung in anderen Bezirken

Der Rechtsreferendar kann mit Genehmigung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten — für einzelne Ausbildungsabschnitte den Vorbereitungsdienst in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk — Regierungsbezirk — Bayerns oder eines anderen Bundeslandes als Gast ableisten.

## § 32

## Dienstaufsicht und Aufsicht

Während des Vorbereitungsdienstes untersteht der Rechtsreferendar der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten. Er untersteht im übrigen der Aufsicht des Behördenleiters, Rechtsanwalts, Notars oder des Leiters der sonstigen Ausbildungsstelle.

## § 33

## Entlassung

I. Der Rechtsreferendar ist auf seinen Antrag zu entlassen.

II. Er muß entlassen werden, wenn einer der in § 14 Abs. II Nr. 3 bis 5 genannten Gründe vorliegt.

III. Der Rechtsreferendar kann aus einem sonstigen wichtigen Grund entlassen werden, insbesondere

1. aus den in § 14 Abs. III Nr. 1 und 2 genannten Gründen,
2. wegen erheblicher Verletzung seiner Dienstpflichten,
3. wegen längerer Dienstunfähigkeit,
4. wenn er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
5. wegen Unterlassung der rechtzeitigen Meldung zur Prüfung.

IV. Vor der Entlassung nach Abs. II und III ist der Rechtsreferendar zu hören.

V. Die Entlassung wird vom Oberlandesgerichtspräsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten verfügt.

## § 34

## Urlaub

I. Der Rechtsreferendar erhält Erholungsurlaub, Urlaub in besonderen Fällen (Dienstbefreiung) und Urlaub für besondere Zwecke (Sonderurlaub) nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamtenanwärter.

II. Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur auf das einzelne Urlaubsjahr und zwar insgesamt bis zu zwei Monaten angerechnet. Wird das Beamtenanwärterverhältnis während des Urlaubsjahres begründet, so erfolgt eine anteilige Anrechnung von höchstens fünf Tagen für jeden vollen Monat der Ausbildung.

III. Erholungsurlaub und Dienstbefreiung werden von der aufsichtführenden Stelle (§ 32) erteilt; die Dauer des Urlaubs ist der dienstaufsichtführenden Stelle mitzuteilen.

IV. Sonderurlaub kann vom Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten — erteilt werden. Er wird auf den Vorbereitungsdienst nur in dem Umfang angerechnet, in dem nach den allgemeinen Urlaubsbestimmungen der jährliche Erholungsurlaub zu kürzen ist.

## § 35

## Zeugnisse

I. Jeder, dem ein Rechtsreferendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, auch der Arbeitsgemeinschaftsleiter, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über den Rechtsreferendar, seine Fähigkeiten, seinen Fleiß, seine Kenntnisse, seine praktischen Leistungen, den Stand seiner Ausbildung und über seine Führung zu äußern. Falls Art und Dauer der Ausbildung es gestatten,

soll das Zeugnis auch ein Bild von dem Charakter des Rechtsreferendars geben.

II. Der Leiter der Behörde, welcher der Rechtsreferendar überwiesen war, hat sich am Schluß des Ausbildungsabschnittes in einem zusammenfassenden Zeugnis über ihn zu äußern.

III. Am Ende der Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung hat der Regierungspräsident ein abschließendes Zeugnis zu erteilen. Für die Ausbildung in der Justiz einschließlich Rechtsanwaltschaft und Notariat erteilt der Oberlandesgerichtspräsident das abschließende Zeugnis.

IV. In den Zeugnissen soll die Gesamtleistung des Rechtsreferendars mit einer der in § 18 festgesetzten Noten bewertet werden.

## IV. Teil

## Die zweite juristische Staatsprüfung

## § 36

## Zulassung

I. Der Rechtsreferendar hat nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes an der unmittelbar folgenden zweiten juristischen Staatsprüfung teilzunehmen, es sei denn, daß er daran durch Krankheit oder andere wichtige Gründe gehindert ist. Spätestens vier Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat er sich zur Prüfung zu melden.

II. Mindestens zwei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes schlägt der Oberlandesgerichtspräsident den Rechtsreferendar mit einem Bericht unter Beifügung der Personalakten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission für die zweite juristische Staatsprüfung zur Prüfung vor.

III. Für die Zulassung zur Prüfung gelten die §§ 2 Abs. IX und 14 Abs. II Nr. 3—5, Abs. III und IV sinngemäß.

## § 37

## Prüfungskommission

I. Die zweite juristische Staatsprüfung wird von der Prüfungskommission für die zweite juristische Staatsprüfung abgenommen, die beim Landesjustizprüfungsamt gebildet wird.

II. Diese besteht aus:

1. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und seinen Stellvertretern (§ 38),
2. dem Prüfungshauptausschuß (§ 39),
3. den Prüfungsausschüssen für die mündliche Prüfung (§ 40),
4. den Prüfern (§ 41).

III. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst bestanden haben. Sie werden nach den §§ 38—41 bestellt. § 4 Abs. III ist entsprechend anzuwenden.

## § 38

## Der Vorsitzende der Prüfungskommission

I. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom Landespersonalamt bestellt. Als Vorsitzender soll in der Regel der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes, als Stellvertreter je ein Richter oder Beamter des höheren Verwaltungsdienstes und je ein Richter oder Beamter des höheren Justizdienstes vorgeschlagen werden.

II. Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungshauptausschusses (§ 39 Abs. IV);
2. er trifft die vorbereitenden Maßnahmen für die Durchführung der Prüfung, er veranlaßt insbesondere die Bereitstellung von Entwürfen für die Prüfungsaufgaben durch die Prüfer oder von

- ihm ersuchte Richter oder Beamte und ist für die Geheimhaltung der Aufgaben verantwortlich;
3. er erhält die Ermächtigung des Landespersonalamtes zur Abhaltung der Prüfung und veranlaßt die Ladung der Prüflinge zur schriftlichen Prüfung;
  4. er hat für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung zu sorgen und die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen zu veranlassen;
  5. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest;
  6. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung;
  7. er bildet die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung;
  8. er veranlaßt die Ladung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung.

III. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterstehen in dieser Eigenschaft der Aufsicht des Vorsitzenden unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht.

### § 39

#### Der Prüfungshauptausschuß

I. Der Prüfungshauptausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem;
2. zwei Mitgliedern aus den Richtern der Zivil- oder Strafgerichte, den Staatsanwälten der Strafgerichte und den sonstigen Beamten des höheren Justizdienstes, eines der Mitglieder kann auch ein Rechtsanwalt oder ein Notar sein;
3. zwei weiteren Mitgliedern aus den Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder den Richtern und Staatsanwälten der Verwaltungsgerichte.

II. Die Mitglieder nach Abs. I Nr. 2 werden vom Staatsministerium der Justiz vorgeschlagen, die Mitglieder nach Abs. I Nr. 3 vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem der Beamte untersteht.

III. Für die Mitglieder nach Abs. I Nr. 2 und 3 ist je ein Stellvertreter in gleicher Weise wie das Mitglied vorzuschlagen.

IV. Der Prüfungshauptausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt werden soll;
2. er wählt die Aufgaben aus und bestimmt die Hilfsmittel;
3. er bestimmt die Erst- und Zweitprüfer, die eine Prüfungsaufgabe zu bewerten haben, sowie diejenigen Prüfer, die den Stichentscheid im Falle des § 17 Abs. II zu treffen haben;
4. er entscheidet über die Folgen eines Unterschleifs;
5. er schlägt die Prüfer für die zweite juristische Staatsprüfung dem Landespersonalamt vor.

V. Der Prüfungshauptausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

### § 40

#### Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung

I. Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung besteht aus fünf Prüfern, und zwar

1. einem Vorsitzenden, der abwechselnd der Justiz und der Verwaltung zu entnehmen ist;
2. zwei Mitgliedern aus den Richtern der Zivil- und Strafgerichte oder den Staatsanwälten der Strafgerichte oder den sonstigen Beamten des höheren Justizdienstes, an Stelle eines dieser Mitglieder kann ein Rechtsanwalt oder ein Notar bestellt werden;
3. zwei Mitgliedern aus den Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder den Richtern und

Staatsanwälten der Verwaltungsgerichte oder den Richtern der Gerichte für Arbeitssachen.

II. Der Prüfungsausschuß nimmt die mündliche Prüfung ab.

### § 41

#### Die Prüfer

I. Als Prüfer können nur bestellt werden

1. Richter der Zivil- und Strafgerichte, der Gerichte für Arbeitssachen und der Verwaltungsgerichte, Staatsanwälte der Strafgerichte und der Verwaltungsgerichte,
2. Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
3. Rechtsanwälte und Notare.

II. Die Prüfer müssen bei dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der Abnahme der mündlichen Prüfung mitwirken.

### § 42

#### Zweck, Bedeutung und Form der Prüfung

I. Die zweite juristische Staatsprüfung soll feststellen, ob dem Rechtsreferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Fähigkeit zum Richteramt und zum höheren Dienst in der Verwaltung zuzusprechen ist.

II. Beamtenrechtlich gilt die zweite juristische Staatsprüfung als Anstellungsprüfung, die der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorauszugehen hat.

III. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

### § 43

#### Allgemeines

Die Vorschriften der §§ 12 (Prüfungsgebühr), 15 (Rücktritt, Versäumnis und Erkrankung), 24 (Anfechtung des Prüfungsergebnisses), 25 Abs. I—III, V Satz 1, 26 (Wiederholung der Prüfung) und 27 (Täuschungsversuch) gelten auch für die zweite juristische Staatsprüfung.

### § 44

#### Die schriftliche Prüfung

I. Der schriftliche Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung umfaßt in der ersten Abteilung eine Prüfung aus dem Gebiete der Justiz, in der zweiten Abteilung eine Prüfung aus dem Gebiete der Verwaltung.

II. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Orte, an denen die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu fertigen sind.

III. In jeder Abteilung sind sieben Aufgaben, darunter eine Doppelaufgabe, je an einem Tage zu bearbeiten. Die Arbeitszeit für eine Aufgabe beträgt fünf Stunden, für eine Doppelaufgabe acht Stunden.

IV. In den Aufgaben der ersten Abteilung sind Rechtsfälle der gerichtlichen Praxis zu behandeln, und zwar fünf aus dem Gesamtgebiet des Privatrechts (einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Zwangsvollstreckung, Konkursrecht, freiwilliger Gerichtsbarkeit und Grundbuchwesen) und zwei aus dem Gebiete des Strafrechts. Die Aufgaben sollen auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten. Als Doppelaufgabe ist eine Aufgabe aus dem Privatrecht und dem Zivilprozeßrecht zu stellen.

V. In der zweiten Abteilung werden Aufgaben aus dem Staatsrecht, Kirchenrecht, Verwaltungsrecht und verwaltungsgerichtlichen Verfahrensrecht und nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen aus Steuerrecht und Arbeitsrecht zur Bearbeitung ge-

stellt. Eine Aufgabe ist aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre oder der Finanzwissenschaft oder des politischen Wissens zu stellen (Allgemeine Aufgabe), § 16 Abs. VI gilt entsprechend. Als Doppelaufgabe ist regelmäßig eine Aufgabe aus dem Verwaltungsrecht und dem Recht des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu stellen.

VI. § 16 Abs. V gilt auch hier.

#### § 45

**Bewertung und Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Ausschuß von der mündlichen Prüfung.**

I. Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten gelten die §§ 17 und 18 entsprechend. Die Noten der Doppelaufgaben zählen zweifach. Nach den Grundsätzen des § 22 Abs. II wird für die schriftliche Prüfung eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten geteilt durch sechzehn. Die in der schriftlichen Prüfung erzielten Einzelnoten sind den Prüflingen spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung zu eröffnen.

II. Wer in der schriftlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als achtundachtzig (88) erhalten oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten — die Doppelaufgaben zweifach gewertet — schlechter als ausreichend gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden.

III. Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl sechzehn nach Abs. I und die Gesamtnotensumme achtundachtzig (88) nach Abs. II entsprechend.

#### § 46

**Die mündliche Prüfung**

I. Die mündliche Prüfung wird in München von einem nach § 40 gebildeten Prüfungsausschuß abgenommen.

II. Sie erstreckt sich auf alle Prüfungsgegenstände der schriftlichen Prüfung.

III. Für jeden Prüfling ist in der Regel eine Gesamtprüfungszeit von einer Stunde vorzusehen. Mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden.

IV. Der Vorsitzende prüft mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

#### § 47

**Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung**

I. In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 18 zu erteilen, und zwar

1. zwei Noten aus dem Gebiete der Justiz,
2. zwei Noten aus dem Gebiete der Verwaltung.

II. Die Noten werden mit Stimmenmehrheit festgesetzt.

#### § 48

**Prüfungsgesamtnote**

I. Nach der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest. Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, geteilt durch zwanzig.

II. Der Prüfungsausschuß gibt die Noten der mündlichen Prüfung, die Gesamtnotensumme und die Notenstufe am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt.

III. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Rechtsreferendar in der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr

als einhundertzehn (110) erhalten oder bei mehr als der Hälfte der Einzelnoten — die Doppelaufgaben zweifach gewertet — schlechter als ausreichend erzielt hat. Dieses Prüfungsergebnis wird ihm schriftlich mitgeteilt.

IV. Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zwanzig nach Abs. I und die Gesamtnotensumme einhundertzehn (110) nach Abs. III entsprechend.

#### § 49

**Prüfungszeugnis**

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach der Notenstufe ersichtlich ist. Prüflinge, welche die Prüfung mit ausreichend bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die Berechtigung, die Bezeichnung Assessor zu führen.

#### § 50

**Festsetzung der Platzziffer**

I. Für jeden Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund der Gesamtnotensumme seiner Prüfung eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichen Notensummen erhält der Prüfling mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer; bei gleichen Gesamtergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung entscheidet die bessere Note in den Doppelaufgaben, bei gleichen Ergebnissen auch in den Doppelaufgaben wird die gleiche Platzziffer erteilt.

II. Über die Platzziffer sowie über die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung und über die Gesamtnotensumme erhält der Prüfling vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für die zweite juristische Staatsprüfung eine besondere Bescheinigung.

#### § 51

**Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst**

I. Der Rechtsreferendar scheidet mit der Erteilung des Prüfungszeugnisses nach § 49 oder mit der Mitteilung, daß er die Prüfung nach Wiederholung nicht bestanden hat oder daß die wiederholte Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus.

II. Der Rechtsreferendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung nach § 45 Abs. II Halbsatz 2 oder § 48 Abs. III Satz 2 ein Gesuch um Zurückverweisung in den Vorbereitungsdienst gestellt hat.

#### § 52

**Ergänzungsvorbereitungsdienst**

Will ein Rechtsreferendar die nichtbestandene zweite juristische Staatsprüfung wiederholen, so ist er auf sein Gesuch durch den Oberlandesgerichtspräsidenten, in dessen Bezirk er bisher den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat, für neun Monate in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen. Besteht nach den Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung die Aussicht, daß der Rechtsreferendar in der Lage sein wird, die Mängel seiner bisherigen Ausbildung in einer kürzeren Frist auszugleichen, so kann der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung die Frist bis auf sechs Monate abkürzen. Der Prüfungsausschuß kann sich äußern, bei welchen Ausbildungsabschnitten der Ergänzungsvorbereitungsdienst angezeigt ist. Der Oberlandesgerichtspräsident teilt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten den Vorbereitungsdienst ein.

## V. Teil

**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

## § 53

**Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung**

I. Die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung treten unter Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (JuVAPO) vom 12. 3. 1952 (GVBl. S. 103) und ihrer Änderung vom 10. 12. 1954 (GVBl. S. 324) am 1. Oktober 1957 in Kraft.

II. § 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 68 des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 4. 4. 1946 über die Wiederaufnahme der Justizausbildung und die Staatsprüfungen (GVBl. S. 214) bleibt aufrecht erhalten.

## § 54

**Anrechnung anderweitiger Studienzeiten**

I. Auf das nachzuweisende Studium des Rechts kann die Teilnahme an wissenschaftlichen Lehrgängen in einem Kriegsgefangenenlager angerechnet werden. Dasselbe gilt für das Studium an einer anderen Hochschule als einer Universität, soweit es in die Zeit bis zum 1. Oktober 1952 fällt (Rechtseinheitsgesetz vom 12. 9. 1950 Art. 8 Nr. 90 — BGBl. S. 455, 509). Über die Anrechnung entscheidet das Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

II. Der Nachweis eines Studiums von sechs Halbjahren (vgl. § 2 Abs. II) genügt bei solchen Studierenden, die die Reifeprüfung vor dem 1. Januar 1950 abgelegt haben oder die Kriegsheimkehrer im Sinne des Rechtseinheitsgesetzes vom 12. 9. 1950 sind.

## § 55

**Vorbereitungsdienst und zweite juristische Staatsprüfung**

I. Rechtsreferendare, die nach dem 31. Dezember 1949 zu Referendaren ernannt worden und nicht Kriegsheimkehrer im Sinne des Rechtseinheitsgesetzes vom 12. 9. 1950 sind, haben vom 1. April 1952 ab ihre Ausbildung nach den Bestimmungen dieser Verordnung (vgl. § 30) zu beenden. Soweit wegen der bisher anderweitigen Bemessung der Ausbildungsabschnitte von solchen Rechtsreferendaren einzelne Abschnitte bei der Justiz oder Verwaltung nicht völlig abgeleistet werden können, dürfen diese Abschnitte nach Bestimmung des Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten — auch gleichzeitig mit anderen Abschnitten abgeleistet werden.

II. Rechtsreferendare, die bis zum 31. Dezember 1949 zu Referendaren ernannt wurden oder Kriegsheimkehrer im Sinne des Rechtseinheitsgesetzes vom 12. 9. 1950 sind (Rechtseinheitsgesetz vom 12. 9. 1950 Art. 8 Nr. 91 Abs. 1 und 3), werden nach einer Gesamtvorbereitungszeit von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren zur zweiten juristischen Staatsprüfung zugelassen. Ihre Ausbildung beschränkt sich auf die Ausbildung in der Justiz, bei Notar und Rechtsanwalt. Die nähere Einteilung der Ausbildungsabschnitte trifft der Oberlandesgerichtspräsident. Die Prüfungsgebühr (§ 43) beträgt 100 DM. Diese Rechtsreferendare haben lediglich die erste Abteilung der schriftlichen Prüfung (§ 44 Abs. IV) und die allgemeine Aufgabe (§ 44 Abs. V Satz 2) zu fertigen. Wird die schriftliche Prüfung nach dem 1. Oktober 1952 abgelegt, so ist an Stelle einer fünfständigen Aufgabe aus dem Privatrecht eine Aufgabe aus dem öffentlichen Recht mit gleicher Arbeitszeit zu lösen. Bei der Stellung dieser Aufgabe ist zu berücksichtigen, daß ein Vorbereitungsdienst in der Verwaltung nicht stattgefunden hat. Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird dadurch gebildet, daß die Note der Doppelaufgabe zweifach, die Note der übrigen Aufgaben einfach gerechnet werden und ihre Summe durch neun geteilt wird. Wer in der schriftlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als

neunundvierzig (49) erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl neun und die Gesamtnotensumme neunundvierzig (49) entsprechend. Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Prüfern für das Gebiet der Justiz und einem Prüfer für das Gebiet der Verwaltung. In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten zu erteilen, und zwar zwei Noten aus dem Privatrecht einschließlich Verfahrensrecht, eine Note aus dem Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht und eine Note aus dem öffentlichen Recht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung geteilt durch dreizehn. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Rechtsreferendar in der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als einundsiebzig (71) erhalten hat. Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl dreizehn und die Gesamtnotensumme einundsiebzig (71) entsprechend.

III. Die Erleichterungen für Vorbereitungsdienst und zweite juristische Staatsprüfung nach Abs. II werden nicht gewährt, wenn der Rechtsreferendar die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes nach dem 8. Mai 1945 unangemessen verzögert hat. Das gleiche gilt, wenn der Rechtsreferendar spätestens vor Ablauf von 20 Monaten seines Vorbereitungsdienstes oder unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung erklärt, einen Vorbereitungsdienst von 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren ableisten zu wollen; die Erklärung, die in schriftlicher Form an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten ist, ist unwiderruflich.

IV. Bei Wiederholung einer nach den bisherigen Bestimmungen abgelegten Prüfung haben die Prüflinge die erste Abteilung der schriftlichen Prüfung (§ 44 Abs. IV) und die allgemeine Aufgabe (§ 44 Abs. V Satz 2) zu fertigen. Die Prüfungsgebühr beträgt 100 DM. Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird dadurch gebildet, daß die Note der Doppelaufgabe zweifach, die Noten der übrigen Aufgaben einfach gerechnet werden und ihre Summe durch neun geteilt wird. Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl neun entsprechend. Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei Prüfern für das Gebiet der Justiz. In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten zu erteilen, und zwar zwei Noten aus dem Gebiete des Zivilrechts einschließlich des Verfahrensrechts, eine Note aus dem Strafrecht einschließlich des Verfahrensrechts, eine Note aus dem öffentlichen Recht und den Gebieten der allgemeinen Aufgabe. Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung geteilt durch dreizehn. Bei Erlaß einzelner Aufgaben verringert sich die Teilungszahl dreizehn entsprechend. Die Gesamtnotensummen des Abs. II für das Bestehen der schriftlichen Prüfung und der Gesamtprüfung gelten auch hier.

## § 56

**Prüfungs erleichterungen**

Die Vorschriften über Prüfungs erleichterungen zugunsten von Heimkehrern, Kriegs-, Wehrdienst- und Dienstunfallbeschädigten bleiben unberührt.

## § 57

**Vollzugsvorschriften**

Zur Durchführung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann das Landespersonalamt Durchführungsbestimmungen erlassen.

München, den 21. Juni 1957

**Bayerisches Landespersonalamt**  
Der Vorsitzende  
Dr. B a e r, Ministerialdirigent

## Durchführungsbestimmungen

### zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO)

Vom 21. Juni 1957

Auf Grund des § 57 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 21. Juni 1957 (GVBl. S. 213) erläßt das Bayerische Landespersonalamt folgende Durchführungsbestimmungen (die Paragraphenhinweise zu den einzelnen Nummern beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen der JuVAPO):

#### I. Abschnitt

##### Erste juristische Staatsprüfung

###### Nr. 1

Zu § 2 Abs. I

Der Nachweis über die Kenntnis der lateinischen Sprache hat dem Ausbildungsziel der 6. Klasse eines Realgymnasiums mit Latein ab 1. Klasse zu entsprechen.

###### Nr. 2

Zu § 2 Abs. II

I. Als ordnungsgemäß kann ein Studium des Rechts in der Regel nur anerkannt werden, wenn in jedem Semester mindestens 12 Wochenstunden Vorlesungen über die in § 3 Abs. I Nr. 1—5 und Abs. II JuVAPO aufgezählten Prüfungsfächern belegt worden sind. Voraussetzung ist ferner, daß das Studium ohne Unterbrechung abgeleistet wird, es sei denn, daß die Unterbrechung durch Krankheit, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse oder einen anderen wichtigen Grund verursacht ist. Wird das Studium über die erforderliche Zahl von Semestern hinaus fortgesetzt, so sind nur die Mindestbedingungen zu erfüllen, die von der Universität für die Anrechnung eines Semesters gestellt werden.

II. Semester, die als Gasthörer belegt wurden, können nicht anerkannt werden.

###### Nr. 3

Zu § 2 Abs. III

Soweit die JuVAPO nur die Kenntnis der Grundzüge fordert, gilt der Nachweis als erbracht, wenn das Rechtsgebiet zusammen mit verwandten Rechtsgebieten behandelt wurde. Auf dem Gebiet des politischen Wissens sind gleichgestellt Vorlesungen an einer Hochschule oder Akademie für politische Wissenschaften sowie an einer anderen Hochschule.

###### Nr. 4

Zu § 2 Abs. IV

Die vorgeschriebenen Übungsscheine müssen aus den in § 3 Abs. I Nr. 1—5 JuVAPO aufgezählten Gebieten stammen.

###### Nr. 5

Zu § 2 Abs. V

Vorlesungen gemäß § 2 Abs. V JuVAPO können auch an einer anderen Hochschule als einer Universität (z. B. einer technischen Hochschule, einer philosophisch-theologischen Hochschule, einer Hochschule für politische Wissenschaften oder für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) belegt werden.

###### Nr. 6

Zu § 2 Abs. VI

Voraussetzung für die Anrechnung eines Auslandsstudiums ist, daß es einen den Prüfungsgebieten des § 3 JuVAPO vergleichbaren Inhalt hat.

###### Nr. 7

Zu § 2 Abs. VII

I. Die Beschäftigung gemäß § 2 Abs. VII JuVAPO (Vorpraxis) kann frühestens nach dem 2. Semester abgeleistet werden.

II. Das Gesuch um Beschäftigung ist an den aufsichtführenden Richter, bei der Verwaltungsbehörde an ihren Vorstand zu richten. Dieser oder ein von ihm beauftragter Richter oder Beamter verpflichtet den Studierenden durch Handschlag zur Verschwiegenheit, regelt seine Beschäftigung und erteilt ihm nach ihrem Abschluß eine Bescheinigung.

III. Die Beschäftigung beim Amtsgericht soll dem Studierenden ein anschauliches Bild von der Tätigkeit der Geschäftsstelle, dem Gang der Verhandlung vor dem Zivil- und Strafrichter sowie von den Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere auf dem Gebiet des Grundbuch- und Registerwesens, verschaffen.

IV. Durch die Beschäftigung bei einer Verwaltungsbehörde soll der Studierende nach Möglichkeit einen Einblick in ihre wichtigsten Arbeitsgebiete erhalten.

###### Nr. 8

Zu § 5 Abs. II Nr. 3

Der Vorsitzende der Prüfungskommission beantragt spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Prüfungstermin beim Landespersonalamt die Ermächtigung zur Abhaltung der Prüfung. Das Landespersonalamt gibt die Termine und Orte der Prüfung unter Hinweis auf die Zulassungsbestimmungen im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

###### Nr. 9

Zu § 7 Abs. II Nr. 1

I. Der örtliche Prüfungsleiter bestellt für jeden Tag der schriftlichen Prüfung eine Aufsichtsperson und eine oder mehrere Hilfskräfte für jeden Prüfungsraum. Als Aufsichtspersonen sind im Einvernehmen mit ihren Dienstvorgesetzten in der Regel Richter und Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes zu bestellen.

II. Der örtliche Prüfungsleiter ist für die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben verantwortlich. Er übermittelt vor jedem Prüfungstermin die Aufgabentexte in verschlossenem Umschlag der Aufsichtsperson.

###### Nr. 10

Zu § 7 Abs. II Nr. 4

Nach jedem Termin der schriftlichen Prüfung verwahrt der örtliche Prüfungsleiter das Platznummernverzeichnis und sorgt dafür, daß es erst geöffnet wird, wenn sämtliche Bearbeitungen dieser Aufgabe bewertet sind.

###### Nr. 11

Zu § 11

Neben den in den §§ 1 Abs. II, 2 Abs. I bis VII und IX JuVAPO geforderten Nachweisen sind dem Zulassungsgesuch beizufügen:

1. Eine Erklärung darüber,

a) ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist, das nicht zu einer Bestrafung geführt hat,

b) ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig ist oder gewesen ist, ohne daß es zu einem gerichtlichen Verfahren geführt hat;

2. die Versicherung, daß der Bewerber bisher bei keinem anderen Prüfungsamt um die Zulassung zur Prüfung nachgesucht oder sich der Prüfung

unterzogen hat oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist;

3. ein amtliches Führungszeugnis aus neuester Zeit und ein Sitten- oder Abgangszeugnis der Universität und
4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit eigenhändig unterschriebenem und mit dem Aufnahmejahr bezeichneten Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein soll.

#### Nr. 12

Zu § 12

I. Die Prüfungsgebühr beträgt 80.— DM. Sie ist beim Staatsministerium der Justiz einzuzahlen.

II. Wird der Prüfling nach seiner Zulassung durch Krankheit gehindert, die Prüfung abzulegen, oder tritt er vor Beginn der Prüfung mit Genehmigung des Landespersonalamtes zurück, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

III. Wird das Gesuch vor der Zulassung zurückgenommen oder abgelehnt, so wird nur ein Zehntel der Gebühr erhoben.

IV. Wird nach Nr. 23 Abs. III auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet, so verfällt die Prüfungsgebühr. Bei einem Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

V. Auf ein begründetes Gesuch des Bewerbers kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Einforderung mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers unbillig wäre.

#### Nr. 13

Zu § 13

I. Als Schluß des Semesters gilt der im Vorlesungsverzeichnis angegebene Vorlesungsschluß.

II. Die Meldung des Studierenden zur ersten juristischen Staatsprüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt im Studienbuch vermerkt.

#### Nr. 14

Zu § 15 Abs. V

Die Entscheidung, ob eine Aufsichtsarbeit mit ungenügend bewertet wird, trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

#### Nr. 15

Zu § 16 Abs. I u. VI

I. Die Aufsichtsperson hat darüber zu wachen, daß die Prüfungsbestimmungen bei der schriftlichen Prüfung gewissenhaft eingehalten werden und daß jede Verständigung der Prüflinge untereinander und jeder andere Unterschleif (§ 27) bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleibt.

II. An jedem Tag der schriftlichen Prüfung werden vor Beginn der Arbeitszeit die Arbeitsplätze unter den Prüflingen verlost. Zu diesem Zweck sind die Plätze fortlaufend zu numerieren.

III. Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben sind die Prüflinge durch die Aufsichtsperson zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. Nachdem den Prüflingen Gelegenheit gegeben worden ist, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen, werden die Aufgabentexte verteilt oder bekanntgegeben.

IV. Nach Beginn der Arbeitszeit hat sich die Aufsichtsperson zu vergewissern, daß die Prüflinge auf den Kopfbogen der Prüfungsarbeit die Bezeichnung der Aufgabe, Platznummer, Ort und Datum gesetzt haben. Die Beifügung eines Namens oder sonstigen Kennzeichens ist unzulässig. Die Aufsichtsperson hat sich an Hand eines Personalausweises des Prüflings und seiner Ladung zu überzeugen, daß der Erschienene mit dem Geladenen und Inhaber des ausgelosten Arbeitsplatzes personengleich ist.

V. Bei der Niederschrift der Ausarbeitung ist die Verwendung von Kurzschrift, der Gebrauch von Blei- und Tintenstiften sowie von Kugelschreibern unzulässig; Ausnahmen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission zulassen.

VI. Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten darf jeweils nur ein Prüfling den Prüfungsraum verlassen. Er hat vorher seine Ausarbeitung und den Aufgabentext bei der Aufsichtsperson abzugeben.

VII. Eine Viertelstunde vor Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüflinge auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen.

VIII. Nach Ablauf der Arbeitszeit haben die Prüflinge die Aufgabentexte und die Prüfungsarbeiten abzugeben. Gibt ein Prüfling trotz Aufforderung die Arbeit nicht ab, so weist ihn die Aufsichtsperson darauf hin, daß diese Arbeit gemäß § 15 Abs. IV JuVAPO mit ungenügend bewertet wird.

IX. Bei der Aufgabe nach § 16 Abs. II Nr. 4 JuVAPO darf der Prüfling nur die Bearbeitung eines Themas abliefern. Das gewählte Thema ist auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen. Nur dieses Thema gilt als bearbeitet. Hierauf sind die Prüflinge vor Beginn der Arbeitszeit und vor Ablieferung der Arbeit aufmerksam zu machen. Die Bearbeitung anderer Themen bleibt unberücksichtigt.

X. Auf jeder Arbeit ist der Beginn der Arbeitszeit, die Ablieferungszeit und die Zahl der abgelieferten Bogen oder Blätter zu vermerken.

XI. Die Aufsichtsperson stellt die Zahl der abgegebenen Arbeiten fest. Sie verschließt je in einem besonderen Umschlag mit entsprechenden Aufschriften

- a) das Platznummernverzeichnis,
- b) die Arbeiten der Prüflinge in der Reihenfolge der Platznummern,

versiegelt beide Umschläge (Papiersiegel) und übermittelt sie dem örtlichen Prüfungsleiter.

XII. Über den Hergang im Termin fertigt die Aufsichtsperson eine Niederschrift, in der insbesondere die Zahl der vorgeladenen und der erschienenen Prüflinge, die Feststellung ihrer Personengleichheit, die Einhaltung der Vorschriften, die gewährten Prüfungserleichterungen für einzelne Teilnehmer sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerkt werden.

#### Nr. 16

Zu § 16 Abs. IV

Das Verzeichnis der zugelassenen Hilfsmittel wird im bayerischen Justizministerialblatt und im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung ist bei der Ladung zur schriftlichen Prüfung hinzuweisen. Weiter zugelassene Hilfsmittel sind spätestens mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung mitzuteilen.

#### Nr. 17

Zu § 17

I. Einer der beiden Prüfer soll Universitätslehrer sein.

II. Der Erstprüfer gibt seine Bewertung auf einem besonderen Blatt ab, auf dem die Platznummer und die Bezeichnung der Prüfungsaufgabe vermerkt sind. Die Begründung hebt die Vorzüge und die Mängel der Arbeit hervor und schließt mit einer zusammenfassenden Würdigung der Leistung des Prüflings und der gewählten Prüfungsnote ab. Der Zweitprüfer legt im Falle abweichender Beurteilung die für ihn maßgebenden Gründe dar.

III. Die Bewertung soll feststellen, ob der Prüfling hinreichende rechtswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten, praktisches Verständnis und die erforderliche Gewandtheit in der Darstellung seiner Gedanken besitzt.

IV. Nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses vermerkt der örtliche Prüfungsleiter auf dem Kopfbogen und der Bewertung den Namen des Prüflings.

## Nr. 18

## Zu § 19

I. Vor Beginn der mündlichen Prüfungen übersendet der örtliche Prüfungsleiter die Niederschriften der Aufsichtspersonen über die schriftliche Prüfung und die eröffneten Platznummernverzeichnisse dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

II. Die Prüfungsakten der Prüflinge, die die schriftliche Prüfung gemäß § 19 Abs. III JuVAPO nicht bestanden haben oder deren Prüfung gemäß §§ 15 Abs. I und II, 27 Abs. I Satz 5 JuVAPO als nicht bestanden gilt, übersendet der örtliche Prüfungsleiter jeweils sofort nach Feststellung dieses Ergebnisses an den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Dieser läßt dem Prüfling eine entsprechende schriftliche Mitteilung — gegebenenfalls mit Angabe der Einzelnoten — gegen Zustellungsnachweis zugehen. In der Mitteilung ist auf § 25 JuVAPO und Nr. 22 und 23 hinzuweisen.

## Nr. 19

## Zu § 20

I. Der örtliche Prüfungsleiter lädt die Prüflinge zur mündlichen Prüfung unter Hinweis auf § 15 Abs. I und II JuVAPO.

II. Vor der mündlichen Prüfung soll sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch eine Aussprache mit jedem Prüfling ein Bild von seiner Persönlichkeit verschaffen.

III. Vor der mündlichen Prüfung macht der Vorsitzende in einer Vorbesprechung der Prüfer nähere Angaben über die Persönlichkeit des Prüflings und seine bisherigen Leistungen und gibt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung bekannt.

IV. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, die Aufrechterhaltung der Ordnung und dafür, daß die Zuhörer keine Aufzeichnungen anfertigen. Er bestimmt die Verteilung des Prüfungsstoffes auf die einzelnen Prüfer. Er prüft in gleichem Umfange wie die übrigen Mitglieder. Eine strenge Beschränkung des einzelnen Prüfers auf das ihm zugewiesene Rechtsgebiet ist nicht erforderlich. Die zur Prüfung bereits zugelassenen Studierenden können bei der mündlichen Prüfung zuhören. Der Vorsitzende kann auch andere Rechtsstudierende und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen zulassen. Zuhörer, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, kann er aus dem Prüfungsraum verweisen. Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen unter Ausschluß von Zuhörern bekanntgegeben.

V. Die mündliche Prüfung soll durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

VI. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Abstimmungsberechtigung eines nicht ständig anwesenden Mitglieds des Prüfungsausschusses (§§ 20 Abs. II, 21 Abs. II Satz 2 JuVAPO) entscheidet der Prüfungsausschuß ohne dieses Mitglied.

## Nr. 20

## Zu § 21

Über die mündliche Prüfung errichtet der Vorsitzende eine Niederschrift, in der insbesondere festgehalten werden:

- a) Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und gegebenenfalls Beginn und Ende ihrer Abwesenheit,
- b) Namen und Vornamen der Prüflinge mit Geburtsort und -zeit,
- c) die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung,
- d) die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
- e) die Einzelnoten der mündlichen Prüfung, die Gesamtnotensumme und die Prüfungsgesamtnote, letztere nach Notenstufe und Zahlenwert, gegebenenfalls auch die Entscheidung gemäß Nr. 19 Abs. VI,
- f) die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## Nr. 21

## Zu § 23

I. Nach der mündlichen Prüfung legt der örtliche Prüfungsleiter die Prüfungsakten mit der Niederschrift (Ur- und Abschrift) dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor. Dieser erteilt den Prüflingen, die die Prüfung bestanden haben, ein Prüfungszeugnis gegen Zustellungsnachweis. Prüflingen, die gemäß § 22 Abs. IV JuVAPO die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung gemäß §§ 15, 27 Abs. II JuVAPO als nicht bestanden gilt, teilt er dieses Ergebnis — gegebenenfalls mit Angabe der Einzelnoten — gegen Zustellungsnachweis mit. In der Mitteilung ist auf § 25 JuVAPO und Nr. 22 und 23 hinzuweisen.

II. Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt dem Landespersonalamt Abschriften der Niederschriften über die mündliche Prüfung und des Verzeichnisses der Prüflinge mit den Prüfungsergebnissen vor.

III. Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten mit dem Zeugnis ein Merkblatt nach Anlage.

## Nr. 22

## Zu § 25

I. Das Aufgabesemester (§ 25 Abs. IV Satz 2 JuVAPO) ist während der Sperrfrist an einer bayerischen Universität abzuleisten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Ableistung als Gasthörer gestatten. Der Wiederholer muß in jedem Falle mindestens an einer vierstündigen juristischen Vorlesung und mit Erfolg an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung (nicht Anfängerübung) teilnehmen.

II. Der Prüfungsausschuß ist dann anders zusammengesetzt (§ 25 Abs. V JuVAPO), wenn mindestens der Vorsitzende ein anderer ist als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.

III. Der Antrag auf eine Ausnahmebewilligung für eine zweite Wiederholung der Prüfung ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Genehmigt das Landespersonalamt die zweite Wiederholung, so hat der Prüfling spätestens an der nächsten noch nicht ausgeschriebenen Prüfung teilzunehmen; das Landespersonalamt kann Auflagen festsetzen.

## Nr. 23

## Zu § 26

I. Eine Wiederholung zur Verbesserung der Note ist nur einmal zulässig; eine erst bei Wiederholung bestandene Prüfung kann nicht zur Verbesserung der Note wiederholt werden.

II. Wer die Prüfung zur Verbesserung der Note wiederholen will, hat am nächsten auf die Meldung folgenden Prüfungstermin teilzunehmen. Prüflinge, die diese Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis für die wiederholte Prüfung nur, wenn sie erklären, daß sie das Ergebnis der wie-

derholten Prüfung gelten lassen wollen und gleichzeitig das bisher erteilte Zeugnis zurückgeben. Gibt der Prüfling eine Erklärung über die Wahl des Prüfungsergebnisses nicht innerhalb eines Monats nach dem Termin seiner mündlichen Prüfung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ab, so gilt das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.

III. Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann jederzeit auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten; die Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie kann jedoch nicht mehr wiederholt werden.

IV. In den früheren Prüfungsakten und Prüfungsverzeichnissen ist die Wiederholung zur Verbesserung der Note und die Wahl zu vermerken. Steht der Prüfling bereits im Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar, so ist dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten die Wahl mitzuteilen. Auf den bereits abgeleiteten Vorbereitungsdienst hat die Wiederholung der Prüfung keinen Einfluß.

## II. Abschnitt

### Der Vorbereitungsdienst

#### Nr. 24

Zu § 28 Abs. I  
Satz 1 und 2

I. Dem Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit eigenhändig unterschriebenem und mit dem Aufnahmejahr bezeichnetem Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein soll,
- b) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit (Vertriebenenausweis),
- c) das Zeugnis über die erste juristische Staatsprüfung,
- d) Studienbuch mit Exmatrikel,
- e) eine Erklärung darüber,
  1. ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist, das nicht zu einer Bestrafung geführt hat,
  2. ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig ist oder gewesen ist, ohne daß es zu einem gerichtlichen Verfahren geführt hat,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, ob seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind,
- g) ein amtliches Führungszeugnis aus neuester Zeit,
- h) bei verheirateten Bewerbern die Heiratsurkunde und gegebenenfalls die Geburtsurkunden der Kinder.

Soweit die vorstehend bezeichneten Unterlagen bereits mit dem Zulassungsgesuch zur ersten juristischen Staatsprüfung abgegeben wurden, kann auf die Prüfungsakten verwiesen werden.

II. Der Bewerber hat binnen sechs Monaten nach seiner Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ausreichende Kenntnisse in deutscher Kurzschrift nachzuweisen. Bei besonderer Schreibhinderung kann der Oberlandesgerichtspräsident diesen Nachweis erlassen.

III. Der Bewerber hat anzugeben, in welchem Regierungsbezirk er die Verwaltungsausbildung ableisten will.

IV. Der Oberlandesgerichtspräsident — Regierungspräsident — kann bei drohender Überfüllung Bewerber abweisen, die zu seinem Bezirk keine engeren Beziehungen haben.

#### Nr. 25

Zu § 28 Abs. I  
Satz 3

I. Auf das Gesuch des Bewerbers erholt der Oberlandesgerichtspräsident, nachdem er die Prüfungsakten eingesehen hat, die Äußerung des Regierungspräsidenten. Besteht über die Aufnahme Einigkeit, so nimmt der Oberlandesgerichtspräsident den Bewerber in den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar auf und gibt ihm dies schriftlich bekannt. Soll das Gesuch des Bewerbers abgelehnt werden, so gibt der Oberlandesgerichtspräsident im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten dem Bewerber die Gründe für die Ablehnung schriftlich bekannt. Kann über die Aufnahme oder die Ablehnung des Bewerbers keine Einigung erzielt werden, so legt der Oberlandesgerichtspräsident das Gesuch dem Staatsministerium der Justiz vor; dieses stellt das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern her.

II. Der Rechtsreferendar hat vor dem Vorstand der ersten Ausbildungsstelle oder seinem Beauftragten den Eid gemäß Art. 187 Bayerische Verfassung zu leisten. Vorher ist er über die Bedeutung des Eides und seine Dienstpflichten, insbesondere die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, zu belehren und besonders darauf hinzuweisen, daß er sich die Kenntnis der JuVAPO und dieser Durchführungsbestimmungen zu verschaffen hat.

III. Über die Belehrung und die Eidesleistung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

IV. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Rechtsreferendars (z. B. Promotion, Eheschließung, Geburt von Kindern) sind unter Beigabe der entsprechenden Urkunden dem Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten — auf dem Dienstweg anzuzeigen.

#### Nr. 26

Zu § 29

I. Im Vorbereitungsdienst soll der Rechtsreferendar auch sein Wissen auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet vertiefen. Er ist vor allem in den praktisch besonders bedeutsamen und zur Ausbildung geeigneten Gebieten gründlich zu unterweisen und an eine sorgfältige und zweckmäßige Arbeitsweise zu gewöhnen; er soll fähig werden, sich schnell in ein fremdes Rechtsgebiet einzuarbeiten.

II. Bei der Zuteilung von Arbeiten ist auf ihren Ausbildungswert besondere Rücksicht zu nehmen.

#### Nr. 27

Zu § 30 Abs. II Nr. 1

I. Am Amtsgericht soll der Rechtsreferendar einen Überblick über die Tätigkeit des Amtsrichters gewinnen und in die Arbeitsweise des Richters eingeführt werden. Er soll vor allem im bürgerlichen Recht und im Zivilprozeß einschließlich Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, im Strafrecht und im Strafprozeß und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgebildet werden.

II. Der Rechtsreferendar wird einem Richter zur Ausbildung überwiesen; er kann auch gleichzeitig dem Leiter einer Geschäftsstelle zur Ausbildung zugeteilt werden. Mehreren Richtern darf ein Rechtsreferendar zur gleichen Zeit nur überwiesen werden, wenn es im Interesse seiner Ausbildung nicht zu vermeiden ist. Mit Zustimmung des ausbildenden Beamten kann auch ein anderer Richter dem Rechtsreferendar eine Aufgabe übertragen, die ihn in seiner Ausbildung fördert. Dem einzelnen Richter oder Beamten dürfen nicht mehr Rechtsreferendare überwiesen werden, als er gründlich

ausbilden kann. Der Rechtsreferendar soll einem Richter mindestens für die Dauer eines Monats zugeeilt werden. Auf Rechtsgebieten, in denen der Rechtsreferendar nicht einen Monat ausgebildet werden kann, soll er im Einvernehmen mit dem auszubildenden Richter zu einzelnen Terminen zugezogen werden und einige Rechtssachen zur Bearbeitung erhalten.

III. Der Rechtsreferendar soll auch in der Geschäftsstelle arbeiten, dabei lernen, eine Niederschrift selbständig aufzunehmen, und sich mit den Grundzügen des Kostenrechts vertraut machen; er kann als stellvertretender Urkundsbeamter der Geschäftsstelle bestellt werden.

IV. Je nach dem Stande der Ausbildung und nach dem Grade der Befähigung sollen dem Rechtsreferendar im Rahmen des § 29 Abs. I JuVAPO auch Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Er kann Rechtsuchende und Parteien hören, gemäß § 116 ZPO zum Vertreter und gemäß § 142 Abs. 2 StPO zum Verteidiger bestellt werden.

V. In Zivilsachen soll der Rechtsreferendar an Verhandlungen teilnehmen, sich in der Aufnahme von Sitzungsniederschriften üben und lernen, den Sach- und Streitstand eines tatsächlich und rechtlich einfach liegenden Falles in einem Bericht sachgemäß und übersichtlich zu ordnen und die Entscheidung des Gerichts in einem erschöpfenden Gutachten vorzutragen und zu entwerfen.

VI. In Strafsachen soll der Rechtsreferendar den Gang der Hauptverhandlung kennenlernen, die Niederschrift über die Verhandlung aufnehmen und sich als Verteidiger in der Rede vor Gericht und während der Beratung im Vortrag der zu treffenden Entscheidung üben und die Entscheidung entwerfen.

VII. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll der Rechtsreferendar besonders im Grundbuchwesen und in Vormundschafts- und Nachlasssachen beschäftigt werden und das Registerwesen kennenlernen.

#### Nr. 28

Noch zu § 30  
Abs. II Nr. 1

I. Beim Landgericht in der Zivilkammer soll der Rechtsreferendar mit tatsächlich und rechtlich schwierigeren Fällen befaßt werden. Er soll besonders in der Erstattung von sachgemäß und übersichtlich geordneten Berichten und erschöpfenden Gutachten, im mündlichen Vortrag vor der Kammer oder dem Einzelrichter und dem Entwurf von Entscheidungen geschult werden.

II. Nach Möglichkeit soll er auch Sachen des zweiten Rechtszuges und Beschwerdesachen bearbeiten und in der Kammer für Handelssachen beschäftigt werden.

III. Der Rechtsreferendar soll selbständig Anträge aufnehmen und gelegentlich zur Bearbeitung der täglichen Eingänge herangezogen werden. In dem Verfahren über die Bewilligung des Armenrechts kann er einer Partei zur Unterstützung beigeordnet oder mit der Anhörung des Gegners betraut werden. Zur Aufnahme von Niederschriften soll er nur herangezogen werden, soweit es für seine weitere Ausbildung erforderlich ist.

#### Nr. 29

Noch zu § 30  
Abs. II Nr. 1

Die Ausbildungsabschnitte bei der Staatsanwaltschaft und der Strafkammer des Landgerichts teilt der Landgerichtspräsident im Benehmen mit dem Oberstaatsanwalt unter Berücksichtigung der vor-

handenen Ausbildungsmöglichkeiten auf. In der Regel sollen auf die Staatsanwaltschaft und auf die Strafkammer je zwei Monate verwendet werden.

#### Nr. 30

Noch zu § 30  
Abs. II Nr. 1

I. Bei der Staatsanwaltschaft soll der Rechtsreferendar in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, in der Anhörung von Zeugen und Beschuldigten, in dem Entwerfen von Anklagen und Einstellungsbescheiden und in der Vertretung der Anklage vor dem Amtsrichter geübt werden; er soll auch einen Einblick in die Strafvollstreckung und den Strafvollzugsdienst bekommen.

II. In Spezialreferaten soll der Rechtsreferendar in der Regel nicht beschäftigt werden. Nr. 27 Abs. II S. 1—5 gilt entsprechend.

#### Nr. 31

Noch zu § 30  
Abs. II Nr. 1

I. Bei der Strafkammer soll der Rechtsreferendar den Gang der Hauptverhandlung — auch vor dem Schwurgericht — gründlich kennenlernen. Soweit es für seine Ausbildung erforderlich ist, soll er die Verhandlungsniederschrift aufnehmen. Er soll sich bei der Beratung im Vortrag der zu treffenden Entscheidung üben und die Entscheidung entwerfen.

II. Er soll auch in einzelnen Sachen zum Verteidiger bestellt werden und sich als solcher in der Rede vor Gericht und in der Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln üben. Die Verteidigung vor dem Schwurgericht soll dem Rechtsreferendar in der Regel nicht übertragen werden.

#### Nr. 32

Zu § 30 Abs. II  
Nr. 2a 1. u. 2. Halbsatz

I. Der Regierungspräsident weist den Rechtsreferendar den einzelnen Ausbildungsabschnitten der Verwaltung und dem Verwaltungsgericht zu. Dabei ist die Größe der Verwaltungsbehörde in Betracht zu ziehen. Der Regierungspräsident berücksichtigt dabei nur solche Behörden, von denen anzunehmen ist, daß der Ausbildungszweck voll erreicht wird. Die Ausbildung in der Verwaltung umfaßt auch Finanzrecht, Wirtschaftsrecht, Recht der kulturellen Angelegenheiten, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht.

II. Der Rechtsreferendar ist zur Fertigung von Beschlüssen, zur Aufnahme von Anträgen, zur mündlichen Verhandlung mit den Parteien, zur Erteilung von Rechtsauskünften und Beantwortung von Anfragen heranzuziehen. Auch sollen ihm bereits abgeschlossene, für seine Ausbildung geeignete Akten zum Studium ausgehändigt werden.

III. Auf dem Gebiet der inneren Verwaltung steht die Tätigkeit an der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder Stadtrat einer kreisfreien Stadt) im Vordergrund, bei der die Ausbildung beginnen soll. Der Rechtsreferendar ist zunächst in den Geschäftsgang, sodann in die Aufgaben der Verwaltung in der Art einzuführen, daß er die wichtigsten Geschäftszweige der allgemeinen inneren Verwaltung genügend kennenlernt.

IV. Der Landrat soll den Rechtsreferendar zu wichtigen Beratungen und gelegentlich zu auswärtigen Dienstgeschäften zuziehen. Der Rechtsreferendar soll auch in den Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises unterwiesen und geschult werden, an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen, bei der Vorbereitung dieser Sitzungen und bei der Formulierung der zu fassenden Be-

schlüsse mitwirken. Auch mit Sparkassen-Angelegenheiten kann der Rechtsreferendar befaßt werden.

V. Bei der Verwendung in der Verwaltung einer kreisfreien Stadt steht die Gewinnung eines Überblickes über die Aufgaben einer Stadtverwaltung einschließlich der gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe sowie die Beschäftigung mit Gemeinderecht samt dem Gemeindefinanzrecht im Vordergrund.

VI. Die Ausbildungsleiter bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten müssen die Prüfung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst bestanden haben.

VII. Der Ausbildung bei der Finanzverwaltung dient eine Einführung in die Steuern vom Einkommen, Ertrag, Vermögen, in die Umsatz-, Erbschaft- und Grunderwerbsteuer sowie in die Buchführungs- und Bilanzlehre. Diese Einführung erfolgt durch Verwendung bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern, insbesondere auch durch Lehrgänge. Um die Teilnahme an geeigneten Lehrgängen zu ermöglichen, kann der Ausbildungsabschnitt bei der Finanzverwaltung unterbrochen und geteilt werden.

#### Nr. 33

Zu § 30 Abs. II  
Nr. 2a 3. Halbsatz

I. Der Regierungspräsident bestimmt unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Rechtsreferendars Art und Ort der Ausbildung für den zweimonatigen Ausbildungsabschnitt nach § 30 Abs. II Nr. 2a 3. Halbsatz JuVAPO im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde oder Stelle. Auf Antrag kann dem Rechtsreferendar gestattet werden, in Anrechnung auf diesen Ausbildungsabschnitt ein Semester an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer zu belegen. Der Regierungspräsident entscheidet, auf welchen weiteren Ausbildungsabschnitt der über zwei Monate hinausgehende Teil des Semesters anzurechnen ist; dabei ist zu gewährleisten, daß der Rechtsreferendar den nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Dienst bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren und Rechtsanwälten ableistet (vgl. § 2 Abs. 3 GVG).

II. Die Überweisung des Rechtsreferendars an eine andere Verwaltungsbehörde oder Stelle setzt, auch soweit die Behörde oder Ausbildungsstelle allgemein für geeignet erklärt wurde, voraus, daß dort eine für die Ausbildung von Rechtsreferendaren geeignete Persönlichkeit vorhanden ist.

III. Wenn eine Behörde oder Stelle nicht der Dienstaufsicht oder Aufsicht eines bayerischen Staatsministeriums untersteht, entscheidet das Staatsministerium des Innern über die Eignung als Ausbildungsstelle.

IV. Das gemäß § 30 Abs. II Nr. 2a 3. Halbsatz JuVAPO zuständige Staatsministerium gibt im Bayerischen Staatsanzeiger die Verwaltungsbehörden und Stellen bekannt, die allgemein für geeignet erklärt wurden.

V. In der Sozialversicherung wird der Rechtsreferendar bei einem Sozialgericht oder einer staatlichen Behörde der Sozialversicherung oder einem vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern für geeignet erklärten Träger der Sozialversicherung ausgebildet. Nr. 35 Abs. I Satz 2 gilt entsprechend.

#### Nr. 34

Zu § 30 Abs. II  
Nr. 2a 4. Halbsatz

Bei der Regierung soll der Rechtsreferendar auf den wichtigsten Gebieten, z. B. in Angelegenheiten,

in denen auch staatsrechtliche Fragen zu behandeln sind, in Gemeinde- und Gemeindefinanzangelegenheiten, in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gewerbe-, Bau- und Wasserrechts sowie im Fürsorgewesen zur Mitarbeit herangezogen werden. Aus Referaten, denen der Rechtsreferendar nicht unmittelbar zugewiesen ist, soll er geeignete Fälle zum Studium und zur Bearbeitung zugewiesen erhalten.

#### Nr. 35

Zu § 30 Abs. II  
Nr. 2b u. 2c

I. Beim Verwaltungsgericht soll der Rechtsreferendar mit der Anwendung des Verfahrensrechts und des materiellen Rechts, möglichst durch Beschäftigung auf Sachgebieten verschiedener Kammern, vertraut gemacht werden. Er soll in die Lage versetzt werden, schriftliche und mündliche Rechtsgutachten zu erstatten sowie Entscheidungen mit ihrer Begründung zu entwerfen; er soll an öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

II. Die Tätigkeit beim Verwaltungsgericht wird ergänzt durch die Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht, deren Dauer vom Präsidenten des Gerichts im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft bestimmt wird.

III. Die Ausbildung bei den Gerichten für Arbeits- oder einer anderen für geeignet erklärten Ausbildungsstelle soll den Rechtsreferendar einführen in das Arbeitsrecht (Tarif-, Betriebsverfassungs-, Arbeitsvertragsrecht und Arbeitnehmerschutz) sowie in das Recht der Arbeitsgerichtsbarkeit. Er soll schriftliche und mündliche Rechtsgutachten erstatten sowie Entscheidungen mit ihrer Begründung entwerfen und an öffentlichen Sitzungen der Gerichte für Arbeitssachen teilnehmen.

#### Nr. 36

Zu § 30 Abs. II Nr. 3

I. Will der Rechtsreferendar einem bestimmten Rechtsanwalt oder Notar zugewiesen werden, so hat er mit dem Antrag auf Überweisung in diesen Ausbildungsabschnitt die Einverständniserklärung des Rechtsanwalts oder Notars vorzulegen. Mehr als zwei Rechtsreferendare sollen einem Rechtsanwalt nicht gleichzeitig zur Ausbildung überwiesen werden.

II. Die Ausbildung beim Notar dauert in der Regel einen Monat. Der Rechtsreferendar wird dem Notar neben seiner Beschäftigung beim Rechtsanwalt zugewiesen.

III. Der Rechtsanwalt hat den Rechtsreferendar in den anwaltschaftlichen Geschäften zu unterweisen und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, sich im Verkehr mit den Rechtsuchenden, in der Rechtsberatung, in der Sichtung und rechtlichen Ordnung des Stoffes, in der Anfertigung von Schriftsätzen und — soweit zulässig — im freien Vortrag vor Gericht zu üben und die Vollstreckung kennenzulernen.

IV. Der Notar soll den Rechtsreferendar in den wichtigen Aufgaben des Notardienstes unterweisen und ihn bei der Aufnahme von Urkunden ziehen. Er soll ihn auch auf die Bestimmungen über das Kostenwesen und die einschlägigen Steuern hinweisen.

#### Nr. 37

Zu § 30 Abs. V

I. Der Rechtsreferendar hat während der Ausbildung grundsätzlich an der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, die für seinen Ausbildungsabschnitt errichtet ist. Der Oberlandesgerichtspräsident — Regierungspräsident — kann bestimmen, daß eine

Arbeitsgemeinschaft für mehrere Ausbildungsabschnitte zuständig ist.

II. Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare sind einzurichten bei allen Landgerichten und nach Bedarf bei größeren Amtsgerichten sowie bei allen Regierungen und nach Bedarf bei sonstigen Verwaltungsbehörden. Zur Ausbildung der Rechtsreferendare im Steuerrecht und im Arbeitsrecht sollten bei den Regierungen besondere neben die allgemeinen Arbeitsgemeinschaften tretende Lehrgänge in der Dauer von mindestens insgesamt je 12 Stunden eingerichtet werden. Das Staatsministerium der Finanzen und das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge benennen dem Staatsministerium des Innern für die Durchführung dieser Lehrgänge geeignete Lehrpersonen.

III. Die Arbeitsgemeinschaften werden errichtet durch den Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten —, der auch die Aufsicht ausübt. Er bestellt die Gemeinschaftsleiter und beruft sie ab, ihre Bestellung und Abberufung teilt er dem Staatsministerium der Justiz — Staatsministerium des Innern — mit. Als Gemeinschaftsleiter sind Richter und Beamte zu bestellen, die neben einem gediegenen fachlichen Können auch pädagogische Fähigkeiten und Lehrfreude besitzen. Die Gemeinschaftsleiter sollen in der Regel hauptamtlich bestellt werden. Gemeinschaftsleiter, die nebenamtlich tätig sind, sollen in ihrem Hauptamt entsprechend entlastet werden; auch können andere Richter und Beamte zu ihrer Unterstützung beigezogen werden.

IV. Der Arbeitsgemeinschaft bei dem Landgericht gehören auch die Rechtsreferendare im Vorbereitungsdienst bei der Staatsanwaltschaft an.

V. Während des Vorbereitungsdienstes bei der Verwaltung in anderen Ausbildungsabschnitten als der Regierung bestimmt der Regierungspräsident, welcher Arbeitsgemeinschaft der Rechtsreferendar anzugehören hat. Während des Vorbereitungsdienstes bei einer Finanzbehörde kann der Rechtsreferendar von der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft befreit werden.

VI. Für Rechtsreferendare in der Ausbildung beim Rechtsanwalt und Notar sollen nach Möglichkeit bei den Landgerichten besondere Arbeitsgemeinschaften errichtet werden. Ihr Zweck ist vor allem die Fertigung von Klausurarbeiten nach früheren Aufgaben der zweiten juristischen Staatsprüfung. Kann eine besondere Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet werden, haben diese Rechtsreferendare an der allgemeinen Arbeitsgemeinschaft beim Landgericht teilzunehmen.

VII. Der Leiter einer Arbeitsgemeinschaft kann die gastweise Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft auch anderen Rechtsreferendaren gestatten. Er ist jedoch nicht verpflichtet, die von diesen Rechtsreferendaren gefertigten schriftlichen Arbeiten zu überprüfen und zu bewerten.

#### Nr. 38

Noch zu § 30 Abs. V

I. In den Arbeitsgemeinschaften soll die theoretische und praktische Ausbildung der Rechtsreferendare ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht werden.

II. In den Arbeitsgemeinschaften der Justiz sollen die Rechtsreferendare darin geübt werden, nach den Grundsätzen von Bericht, Gutachten und Urteilsentwurf praktische Fälle richtig zu bearbeiten und eine gerechte Entscheidung zu finden. Sie sollen ihre Rechtskenntnisse vertiefen sowie für ihr Selbststudium und ihr staatsbürgerliches Verständnis Anregungen erhalten.

III. In den Arbeitsgemeinschaften der Verwaltung sind die Träger und die Gliederung der Verwaltung sowie die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens und das Verwaltungskostenrecht zu behandeln. Wichtige Rechtsgebiete, mit denen der Rechtsreferendar in der praktischen Ausbildung nicht hinreichend vertraut gemacht werden kann, z. B. Staatskirchenrecht, Beamtenrecht, Gesundheitsrecht, Sozialversicherungsrecht sowie Boden-, Siedlungs- und Wohnungsrecht, sind in den Arbeitsgemeinschaften zu behandeln.

IV. Den Teilnehmern soll einmal im Monat Gelegenheit gegeben werden, unter prüfungsähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu fertigen; es sollen ihnen auch Hausarbeiten gestellt werden. Die Arbeiten sind von dem Gemeinschaftsleiter unter Verwendung der in § 18 JuVAPO festgesetzten Notenstufen zu bewerten und mit den Teilnehmern zu besprechen.

V. Die Rechtsreferendare sollen sich in der Arbeitsgemeinschaft auch im mündlichen Vortrag schulen und an den Diskussionen teilnehmen.

VI. Für die Arbeitsgemeinschaften sollen wöchentlich zwei Doppelstunden verwendet werden. Während der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften sind die Rechtsreferendare von jedem anderen Dienst befreit.

VII. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften kann den Teilnehmern auch Gelegenheit gegeben werden, zur Erweiterung ihres Gesichtskreises Betriebe zu besichtigen, an Vorträgen teilzunehmen und allgemeine Aussprachen über Gegenwartsfragen abzuhalten oder an solchen teilzunehmen. Hierbei kann der Gemeinschaftsleiter sich auch der Mithilfe anderer Personen bedienen.

#### Nr. 39

Zu § 32

I. Bei der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst legt der Oberlandesgerichtspräsident für jeden Rechtsreferendar Personalakten an, die fortlaufend zu führen sind. Während des Vorbereitungsdienstes in der Verwaltung und beim Verwaltungsgericht werden die Personalakten vom Regierungspräsidenten fortgeführt. Dieser überläßt sie auf Ersuchen dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts zur Einsichtnahme. Beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst bei Rechtsanwalt und Notar gibt der Regierungspräsident die Personalakten an den Oberlandesgerichtspräsidenten zurück.

II. Ein Beschäftigungsnachweis (Nachweis über Reihenfolge, Ort und Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte) ist zu den Personalakten zu nehmen.

#### Nr. 40

Zu § 33

I. Kann über die Entlassung des Rechtsreferendars zwischen dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Regierungspräsidenten keine Einigung erzielt werden, so berichtet der Oberlandesgerichtspräsident dem Staatsministerium der Justiz; dieses stellt das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern her.

II. Die Entlassung ist vom Oberlandesgerichtspräsidenten dem Rechtsreferendar gegen Zustellungsnachweis bekanntzugeben.

#### Nr. 41

Zu § 35 Abs. I

Mit dem Zeugnis über jeden Ausbildungsabschnitt und über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft sollen einige der Arbeiten, die der Rechtsreferendar während des Ausbildungsabschnittes gefertigt hat und die ein Urteil über die Kenntnisse und Leistun-

gen des Rechtsreferendars ermöglichen, und die Klausuren zu den Personalakten (Anlageheft) eingereicht werden.

### III. Abschnitt Zweite juristische Staatsprüfung

#### Nr. 42

Zu § 36

I. Die Meldung ist auf dem Dienstwege beim Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen. In der Meldung ist die Anschrift anzugeben, unter der der Rechtsreferendar im Prüfungsverfahren verständigt werden soll. Der Nachweis der Bezahlung der Prüfungsgebühr ist beizufügen.

II. Der Oberlandesgerichtspräsident ermittelt, ob der Rechtsreferendar den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst abgeleistet hat. Mit dem Vorschlag zur Prüfung sind die Akten der ersten juristischen Staatsprüfung, die Personalakten, eine Abschrift des Beschäftigungsnachweises und das Anlagenheft mit den Ausbildungszeugnissen und den eingereichten Arbeiten vorzulegen.

#### Nr. 43

Zu § 38 Abs. II Nr. 1

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Zulassung auch dann aussprechen, wenn der Rechtsreferendar bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung einen Teil des Vorbereitungsdienstes — höchstens zwei Monate — noch nicht abgeleistet hat. Der restliche Vorbereitungsdienst ist bis zur mündlichen Prüfung im Rahmen des § 30 Abs. VI JuVAPO abzuleisten.

#### Nr. 44.

Zu den §§ 38 Abs. II Nr. 3  
und 39 Abs. IV Nr. 2

Die Nr. 8 und 16 gelten entsprechend für die zweite juristische Staatsprüfung.

#### Nr. 45

Zu § 43

I. Die Prüfungsgebühr beträgt, unbeschadet der Bestimmung des § 55 Abs. II Satz 4 und Abs. IV Satz 2 JuVAPO, 180,— DM. Sie ist vor der Meldung zur Prüfung beim Staatsministerium der Justiz einzuzahlen. Nr. 12 Abs. II bis V gilt auch hier.

II. Der Antrag auf Ausnahmewilligung für die zweite Wiederholung der Prüfung ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Genehmigt das Landespersonalamt die zweite Wiederholung, so hat der Prüfling spätestens an der nächsten noch nicht ausgeschriebenen Prüfung teilzunehmen.

III. Die Nr. 22 Abs. II, 23 Abs. I—III und IV Satz 1 gelten entsprechend für die zweite juristische Staatsprüfung. Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.

#### Nr. 46

Zu § 44 Abs. I—V

I. Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt in München dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, an den übrigen Prüfungsorten dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder Landgerichtspräsidenten.

II. Die Nr. 9 und 15 gelten entsprechend für die zweite juristische Staatsprüfung.

#### Nr. 47

Zu § 44 Abs. V

I. Die Aufgabenstellung im Steuerrecht umfaßt die Abgabenordnung einschließlich Straf-, Strafverfahrens- und Vollstreckungsrecht, Steueranpassungsgesetz sowie die Grundzüge folgender Rechtsgebiete:

Einkommen- und Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer.

II. Die Aufgabenstellung aus dem Arbeitsrecht umfaßt:

die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung, das Recht der Arbeitsgerichtsbarkeit, das Tarifvertrags-, Betriebsverfassungs- und Kündigungsschutzrecht.

#### Nr. 48

Zu § 45

I. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfungsarbeiten den Prüfern zu.

II. Die Umschläge mit den Verzeichnissen der Platznummern verwahrt er solange verschlossen, bis sämtliche Bearbeitungen einer Aufgabe endgültig bewertet sind.

III. Für die Bewertung der Prüfungsarbeiten gilt Nr. 17 Abs. II und IV entsprechend.

IV. Die Bewertung soll feststellen, ob der Prüfling gediegene fachliche Kenntnisse, eine gute Auffassungsgabe und Urteilsfähigkeit besitzt und in der Lage ist, eine Entscheidung in der gebotenen Form überzeugend, verständlich und praktisch brauchbar abzufassen.

V. Hat ein Prüfling gemäß § 45 Abs. II JuVAPO die schriftliche Prüfung nicht bestanden oder gilt die Prüfung gemäß § 43 i. V. mit § 15 Abs. I und II, § 27 Abs. I Satz 5 JuVAPO als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dieses Ergebnis dem Prüfling gegen Zustellungsnachweis mit. Die erzielten Einzelnoten sind anzugeben. Auf die §§ 51 Abs. II, 52 JuVAPO ist in der Mitteilung hinzuweisen.

#### Nr. 49

Zu § 46

I. Die mündliche Prüfung soll die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung nach der Seite der praktischen Kenntnisse, des juristischen Verständnisses, der Gewandtheit im juristischen Ausdruck und des staatsbürgerlichen Wissens ergänzen.

II. In der Ladung zur mündlichen Prüfung ist auf § 43 i. V. mit § 15 Abs. I und II JuVAPO hinzuweisen.

III. Nr. 19 Abs. II bis V gilt entsprechend.

#### Nr. 50

Zu § 47

Für die Niederschrift über die mündliche Prüfung gilt Nr. 20 entsprechend.

#### Nr. 51

Zu §§ 48 Abs. III u. 49

Der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt den Prüflingen, die die Prüfung bestanden haben, das Prüfungszeugnis gegen Zustellungsnachweis. Den Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, teilt der Vorsitzende dieses Ergebnis gegen Zustellungsnachweis mit. Nr. 48 Abs. V Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## Nr. 52

Zu § 50

I. Dem Landespersonalamt sind ein Abdruck des Platzziffernverzeichnisses mit einem alphabetischen Verzeichnis der Prüflinge und eine Übersicht über die Prüfungsergebnisse vorzulegen.

II. Nr. 23 Abs. IV Satz 1 gilt entsprechend. Behörden, die das Platzziffernverzeichnis erhalten haben, sind von Änderungen zu verständigen.

## Nr. 53

Zu §§ 51 Abs. II u. 52

I. Das Gesuch um Zurückverweisung in den Vorbereitungsdiens ist in den Fällen zu stellen, in denen die Prüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt. Das Staatsministerium der Justiz kann bei geringfügiger Überschreitung der in § 51 Abs. II JuVAPO festgesetzten Frist Nachsicht gewähren.

II. Prüflinge, die die Prüfung wiederholt nicht bestanden haben, werden nicht mehr in den Vorbereitungsdiens aufgenommen, auch wenn ihnen eine Ausnahmebewilligung zur zweiten Wiederholung der Prüfung erteilt worden ist.

## IV. Abschnitt

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## Nr. 54

Zu § 55 Abs. II

I. Bei Bewerbern, die den Vorbereitungsdiens und die zweite juristische Staatsprüfung nach § 55 Abs. II JuVAPO ableisten können und wollen, entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident allein sowohl über die Zulassung zum Vorbereitungsdiens als auch über die Entlassung.

II. Wer sich wegen seiner Eigenschaft als Kriegsheimkehrer der Ausbildung und Prüfung nach den Bestimmungen des § 55 Abs. II JuVAPO unterziehen will, hat dies bereits im Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdiens anzugeben und die erforderlichen Belege beizufügen. Der Oberlandesgerichtspräsident hat die Eigenschaft des Rechtsreferendars als Kriegsheimkehrer auf dem Beschäftigungsnachweis und den Personalakten deutlich sichtbar zu vermerken. Auch in dem Bericht, mit dem der Oberlandesgerichtspräsident den Rechtsreferendar zur zweiten juristischen Staatsprüfung vorschlägt, ist darauf hinzuweisen.

III. Rechtsreferendare, die nur einen 2 $\frac{1}{2}$ -jährigen Vorbereitungsdiens abzuleisten haben, haben ab Beginn des zweiten Ausbildungsjahres neben der Arbeitsgemeinschaft aus der Justiz an einer besonderen Arbeitsgemeinschaft aus der Verwaltung teilzunehmen. Für diese Arbeitsgemeinschaften, die nach Möglichkeit am Sitz der Landgerichte zu errichten sind, bestellt der Regierungspräsident besondere Ausbildungsleiter.

IV. Die Aufgabenstellung für die öffentlich-rechtliche Aufgabe nach § 55 Abs. II Satz 6 JuVAPO beschränkt sich auf Bundes- und Landesverfassungsrecht, Träger und Gliederung der öffentlichen Verwaltung, allgemeine Grundsätze des Verfahrens, Verwaltungsrechtsschutz einschließlich Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Grundzüge des Gemeindeverfassungs-, Gewerbe- und allgemeinen Polizeirechts.

## Nr. 55

Zu § 56

Ist eine erstmals abgelegte Prüfung als nicht abgelegt erklärt worden, so hat der Prüfling bei der ersten juristischen Staatsprüfung entweder am nächsten Prüfungstermin teilzunehmen oder das Studium fortzusetzen; bei der zweiten juristischen Staatsprüfung hat er den Vorbereitungsdiens fortzusetzen und an der nächsten Prüfung teilzunehmen.

## Nr. 56

Die Durchführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 1957 in Kraft.

München, den 21. Juni 1957

Bayerisches Landespersonalamt  
Der Vorsitzende

Dr. Baer, Ministerialdirigent

## Verordnung

über die Übertragung von Ermächtigungen  
auf dem Gebiet des Justizkostenrechts

Vom 25. September 1957

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, des § 10 Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung und des § 2 Abs. 1 der Justizbeitreibungsordnung (Art. III, Art. IV Nr. 5, Art. V Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 861 —) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des § 35 Abs. 2 und des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, des § 10 Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung und des § 2 Abs. 1 der Justizbeitreibungsordnung wird auf das Staatsministerium der Justiz übertragen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

München, den 25. September 1957

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1a, Fernruf 55 25 21.